

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 30 A,
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Kapital und Arbeit.*

Seit Jahrzehnten, seitdem es einen industriellen Kapitalismus gibt und das Proletariat zum Klassenbewußtsein erwacht ist, tobt ein unaufhörlicher Kampf zwischen Kapital und Arbeit bezüglich des Anteils, welcher der Arbeit für die Herstellung gewerblicher Güter zufallen soll. Denn über den Anteil des Kapitals gibt es keinen Streit, wenigstens nicht unmittelbar mit den Arbeitern, weil diejenigen, die darüber entscheiden, die Herren Kapitalisten selber sind, welche über die Produktionsmittel verfügen. Da sie aber zugleich auch über den Anteil der Arbeit entscheiden, so begreift es sich, daß sie dabei nicht ganz unparteiisch vorgehen und daß es ihnen öfters passiert, ihren eigenen Anteil auf Kosten des Anteils der Arbeit zu vergrößern. Darüber nun kommt es zum Streite zwischen den beiden Parteien. Die Kapitalisten seufzen: Wo sind die schönen Zeiten, da der Arbeiter mit demjenigen Entgelt zufrieden war, welches ihm der Unternehmer zuteilen für gut befand? Heute ist der Arbeiter zu größerer Selbständigkeit erwacht, insbesondere seit der Zeit, wo ihm der Lehrling gepredigt wurde, daß Kapital nichts weiter sei als das Produkt angehäufter Arbeitskraft. Er ist — so jammern die Zeitschwärmer des Kapitals — geneigt, anzunehmen, daß die bisherige Ordnung umzuwerfen, daß nicht mehr der Unternehmer die Arbeitskraft zu besolden berechtigt sei, sondern umgekehrt die Arbeit nur einen leicht feststellenden und relativ rechtmäßigen Prozentsatz von dem Produkte ihrer Tätigkeit für die Mitwirkung des Kapitals abzutreten habe. Diese Klagen der kapitalistischen Hofprediger laufen in die Jeremiade aus, daß man das Unternehmertum und seine Bedeutung unterschätze und es wohl gar ganz beseitigen möchte. In Wirklichkeit ist der Arbeiter natürlich auch bereit, dem intellektuellen Gründer und Leiter des Unternehmens eine gewisse Entschädigung zuteil werden zu lassen, weil derselbe über die Fähigkeiten verfügt, die ihm selbst nicht gegeben sind, aber nur in Form eines Gehaltes beziehungsweise einer Gewinnbeteiligung. Im übrigen hat ja die Ansicht von der Ueberflüssigkeit des Unternehmers durch die Ausbreitung der Aktienunternehmungen eine Stütze gefunden; der Beweis der Entbehrlichkeit des Einzelunternehmers ist also erbracht. Das Kapital selbst freilich kann nicht ohne weiteres ersetzt werden. Wenn nun aber auch das Kapital nicht so leicht dazu zu bringen ist, sich depossedieren oder zu mindestens seiner leitenden Rolle berauben zu lassen, so hat doch der Gedanke einer dreiteiligen Rolle bei der industriellen Produktion immer mehr Anhänger gefunden.

Der Arbeiter, dessen Lebensansprüche mit seinem Selbstbewußtsein während der letzten Jahrzehnte mächtig gestiegen sind, hat es trotz der Kräftigung, welche das Kapital durch Koalition erfahren hat, verstanden, seinen Ansprüchen energischen Nachdruck zu geben; er hat sich selbst koalitiert, und es steht nun Macht und Macht gegenüber. Die Arbeiterverbände sammeln Geldmittel, welche sie als Kriegswaffe gebrauchen, sobald sie glauben, daß sie den ihnen gebührenden Anteil am Gewinn nicht erhalten; sie verweigern dann einfach ihre Tätigkeit, und während sie von ihren Ersparnissen leben, verurteilen sie zeitweilig das Kapital zur Unfruchtbarkeit. Gewöhnlich spielt sich dieser Kampf so ab, daß, sobald der Unternehmergewinn steigt, die Angestellten eine Erhöhung der Löhne durch Androhung oder tatsächlicher Ausübung des Ausstandes erzwingen; treten dann Rückschläge in der Konjunktur ein, so versuchen die

Unternehmer, die Arbeiter von der Notwendigkeit eines verringerten Entgeltes zu überzeugen, worauf die Arbeiter begreiflicherweise in der Regel nicht eingehen können, worauf jene einen Zwang durch Schließung der Betriebe androhen — ein Schritt, zu welchem sich die Unternehmer wegen der zeitweiligen Gewinnlosigkeit und wegen der schwebenden Aufträge höchst ungern entschließen, es sei denn, daß sie, durch Scharfmacher verhetzt, es auf einen Machtkampf abgesehen haben. Jedenfalls haben es die Arbeiter nur in schweren Kämpfen zuwege gebracht, daß der Arbeitslohn von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gestiegen ist. Weit schlimmer aber ist die Arbeiterchaft dadurch betroffen, daß ein so gewichtiger Faktor in den Gesehungskosten der Arbeitskraft, wie die Lebensmittelpreise, sich bei der Uebernahme von langfristigen Verträgen gar nicht im voraus mit Sicherheit berechnen läßt und außerdem die Gefahr vorliegt, daß durch weitere Preissteigerungen auf den Lebensmittelmärkten die erzielten Lohnaufbesserungen wieder illusorisch gemacht werden können. Die verschiedenartigsten Versuche sind deshalb unternommen worden, um diese Gefahren zu verhüten, aber mit mehr oder weniger zweifelhaftem Erfolge.

Noch lange nicht alle Arbeitgeber haben sich daran gewöhnt, die Arbeiter als eine gleichberechtigte Körperschaft zu betrachten und mit denselben zu feststehenden Abmachungen für die Regelung des Arbeitslohnes zu gelangen. Wo starke einheitliche Arbeiterverbände bestanden, wurden die Verhandlungen erleichtert, indem Vertreter der Arbeitgeber mit solchen der Arbeiter zu einer Verständigung zusammentraten. Es wurden auch ständige gewerbliche Schiedsgerichte und Lohnmehrmäßigkeitsämter errichtet. Aber trotz aller dieser lohnpolitischen Experimente zur Verhütung von Streitigkeiten ist es nicht gelungen, Zahl und Umfang der Lohnkämpfe auf die Dauer einzuschränken, eine höchst auffällige Tatsache für diejenigen, die das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit von einem ideologischen Standpunkte, statt von dem rein materiellen historisch-ökonomischen Standpunkte aus zu betrachten und die sich daher der Illusion hingaben, daß die Klassenkämpfe bald an Intensität abnehmen werden.

Lange Zeit war man versucht, verleitet durch die glänzenden Erfolge der englischen Trades-Union, dieser mehr optimistischen als realistischen Auffassung zu huldigen. Indessen haben sich die Verhältnisse während des letzten Jahrzehnts gewaltig geändert, und nicht bloß die Revisionisten, sondern auch die bürgerlichen Sozialreformer betrachten heute die Entwicklung der Dinge nüchterner und richtiger. Sie können nicht ernsthaft bestreiten, daß der Klassen Gegensatz sich immer mehr zuspitzt, daß der Kapitalismus weiter denn je davon entfernt ist, in der Arbeit einen gleichberechtigten Faktor zu sehen, dessen gleiches wirtschaftliches Recht man anerkennen müsse, und daß die kapitalistischen Klassen trotz des allgemeinen Wahlrechts darauf ausgehen, den Staat zu Gewalttätigkeiten wider die Arbeiter zu mißbrauchen. Die ganze sozialpolitische Gesetzgebung, soweit sie nicht stillgesetzt werden kann, dient dazu, die Selbständigkeit der Arbeiterklasse zu unterdrücken, ihre Bestrebungen zu lähmen und, um die Unabhängigkeit der Arbeiter vollends zu vernichten, ihre Lohnkämpfe unmöglich zu machen, soll die Arbeiterklasse auch des Koalitionsrechtes, wenigstens soweit sein eigentlicher Kern und Inhalt in Betracht kommt, beraubt und mit der leeren Hülle, also einem Scheinrechte abgespeist werden.

Danebenher geht das Bestreben des Kapitalismus, den Profit trotz der unvermeidlichen Steigerung des Lohnes zu erhöhen, ihn immer wieder über den Lohn hinauszutreiben. Nicht allein daß durch Kartellierungen aller Art eine Preisdiktatur aufgerichtet und jede Lohnerrhöhung auf die Konsumenten, deren stärkstes und empfindlichstes Kontingent die Arbeiter bilden,

abgewälzt wird, sind die Unternehmer auch mit Erfolg bemüht, durch Vervollkommnung des technischen und kommerziellen Apparats die Intensität und damit die Produktivität der Arbeit zu vermehren. Die Folge ist nicht bloß eine relative, sondern stellenweise auch eine absolute Verelendung des Proletariates. „Es wächst die Masse der Proletarier, es steigt aber auch der Grad ihrer Ausbeutung, und dadurch tritt die Lebenshaltung immer breiterer Schichten des arbeitenden Volkes immer mehr in Gegensatz zu der rasch steigenden Produktivkraft seiner eigenen Arbeit und zu dem Anschwellen des von ihm selbst geschaffenen Reichtums.“ (Programme der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich, beschloffen auf dem Wiener Parteitage 1901).

In diesem Sinne hat sich längst vorher schon Karl Marx ausgesprochen. So in seinem „Kapital“ (1. Band S. 568 und 610): „Der reale Arbeiterlohn (das heißt der Sachlohn) steigt nie verhältnismäßig mit der Produktivität der Arbeit.“ Dann in seinen Broschüren „Lohnarbeit und Kapital“ (S. 28, 29, 33) und „Lohn, Preis und Profit“ (S. 457) sowie in seiner Kritik des sozialdemokratischen Parteiprogramms (Neue Zeit, Jahrgang IX, S. 571). „Selbst der christlich-konservative Staatssozialist Robertus spricht von einem „Gesetz der fallenden Lohnquote“. So in einem Briefe an Dr. H. Mayer: „Der Arbeitslohn steigt . . . als Geldlohn, bleibt sich als Reallohn nicht bloß gleich, sondern ist seit 500 Jahren als Reallohn immer gefallen; fällt aber bei zunehmender Produktivität der nationalen Arbeit immer mehr.“

Die relative Verelendung des Proletariats wird durch verschiedene Tatsachen bezeugt, so durch die Unfall- und Krankheitsstatistik, die zunehmende Erwerbsarbeit der Frauen, das fürchterliche Wohnungsseind und anderes. Die wachsende Akkumulation des Kapitals ist nicht anders zu erklären als daraus, daß der Arbeitslohn hinter dem Arbeitsertrag immer mehr zurückbleibt. Auch nicht annähernd nehmen die Arbeiter an dem Ertragszuwachs teil. Sogar ein stramm kapitalistischer Wirtschaftspolitiker wie der Professor Dr. Kobatsch an der Wiener Handelsakademie gesteht: „... Wenn man also die Lohnsteigerungen mit nüchternem Blicke als das, was sie wirklich sind, betrachtet, so erscheinen sie durchaus nicht als der Ausdruck einer aufsteigenden Bewegung der Arbeiterklasse in dem Sinne, als ob diese den Unternehmern und besitzenden Klassen in bezug auf das Einkommen immer näher käme, als ob sich der riesige Abstand, die „soziale Kluft“ zwischen beiden Klassen verringerte. Die Lohnsteigerungen sind vielmehr nur ein langsames, oft geheimmtes Nachrücken der Arbeiter, in weiter Ferne, in gleichen, zeitweilig sich sogar vergrößern Intervallen, hinter dem ebenfalls wachsenden Einkommen der Klassen des Besitzes.“

Und derselbe Autor fügt als Schlussfolgerung hinzu: „Die Bestrebungen der Arbeiter, die auf eine Besserung ihrer Lage gerichtet sind, finden somit ihre Rechtfertigung in der gesamten Entwicklung der Volkswirtschaft zu stets reichlicheren und größeren Erträgen der Produktion. Es wäre für den Staat sehr gefährlich, würden die arbeitenden Stände, die große Masse der Staatsbürger, der Unbemittelten, aber Erwerbenden, auf die Erhöhung ihrer nominellen Einkünfte, ihres Standard of life verzichten oder gedulbig warten, bis ihnen eine solche Verbesserung freiwillig zugestanden wird. Hierdurch würde sich der Abstand zwischen Besitz und Armut so außerordentlich schnell und derart vergrößern, daß Arbeitsstockungen, Hungersnöte und dergleichen die Folge wären. Jenes langsame, gemessene Nachrücken — und ein Mehr, ein Schneller ist dem bestorganisierten Arbeiter nicht möglich! — sowie die darauf zielende Politik ist daher noch das einzige Mittel, innerhalb der heutigen „Wirtschaftsordnung“ mit ihrer noch vielfach ungeordneten, planlosen Produktion, die Lage der großen Mehrzahl der Staats-

* Diesem Artikel werden einige andere folgen, die alle das Lohnproblem behandeln; das wichtigste Problem der Gewerkschaftspolitik! Wir machen unsere Kameraden darauf aufmerksam, damit sie sich diese Artikel sammeln, um sie wiederholt zu lesen und in ihren Zahlstellenverfammlungen zu diskutieren. Die gegenwärtige ruhige Zeit wird das ermöglichen und für unsere Bewegung wäre das sehr zum Vorteil. Die Redaktion.

bewohner — der Mehrzahl der produktiv Tätigen und der Konsumenten, d. h. der Steuerträger — einigermassen erträglich zu gestalten.“

Dafür, daß die **Bäume nicht in den Himmel wachsen** — absehen von der zunehmenden **Tenering** infolge der Zollwucher- und Steuerpolitik der Herrschenden, wodurch die **Spannung zwischen Minimal- und Reallohn** immer aufs neue vergrößert wird — die kapitalistische Wirtschaftsordnung mit automatischer Präzision und Sicherheit. „Die Erhöhung des Arbeitspreises bleibt also festgebaut in Grenzen, die die Grundlagen des kapitalistischen Systems nicht nur unangefastet lassen, sondern auch seine Reproduktion auf wachsender Stufenleiter sichern.“ (Marr, „Kapital“ I, S. 595.)

Darum müssen die Arbeiter den Sturm auf gegen den Kapitalismus organisieren überall, wo er verhaucht ist: im Fabrikantor, im Krämerladen, in der Gemeinde, im Klassenstaate — wirtschaftlich durch die **Gewerk- und Genossenschaften**, politisch durch die **Organisation als Klasse**. Nur so wird der Arbeitslohn gegenüber Grundrente, Kapitalismus und Unternehmerprofit, in welche drei Teile der Mehrwert sich spaltet, sein Recht behaupten.

Reichtum und Armut.

Vom Belt bis zur Donau, von Heydebrand bis Nießer (Gansabund), heßt man jetzt gegen die Arbeiter-schaft. Und Herr v. Bethmann-Hollweg, des Reiches gegenwärtiger Kanzler, hielt im Reichsparlament eine vollständig auf den Scharnhartton eingestellte Anklage gegen Streiker und gewerkschaftlichen Terrorismus. Großgrundbesitzer, Großkapitalisten, Großindustrielle, Kranten, Mittelständler und die Regierung, diese als geschäftsführender Ausschuss der herrschenden und ausbeutenden Sippen, sind ein Herz und eine Seele — gegen die Arbeiter.

Die Reichen und Ausbeuter kämpfen gegen die Armen und Ausgebeuteten. Diese sollen ganz wehrlos gemacht, der Profit such noch mehr ausgeliefert werden. Das ist der wahre Zweck bei dem Ansturm gegen das Koalitionsrecht. Das Getue über Koalitionszwang, über Terror und über die Sicherung der Arbeitsfreiheit soll nur über die wirklichen Beweggründe und Absichten hinwegtäuschen. Gerade von den Unternehmern wird das, was sie den Arbeitern zum Vorwurf machen, Terror und Koalitionszwang, in der ungentrestesten Weise ausgeübt. Selbst der Staat als Unternehmer ist solcher Sünde bloß. Das ist allgemein bekannt. Um so freventlicher ist die Haß gegen die Arbeiter. Die Beweggründe dazu sind durch und durch reaktionär und arbeiterfeindlich. Das Kapital hungert nach mehr Profit, ist lüstern auf noch größeren Profit. Dabei macht die Reichtumshäufung riesige Fortschritte. Das läßt zum Beispiel in handgreiflicher Deutlichkeit die preukische Vermögensstatistik erkennen. Obwohl große Summen verschleiert werden, obwohl die Statistik alle Vermögen unter M. 6000 unberücksichtigt läßt, ferner auch solche bis M. 20 000, deren Besitzer keine M. 2000 Einkommen versteuern, schwilt das steuerpflichtige Vermögen in Preußen mächtig an. Es stieg von

63 578 Mill. Mark im Jahre 1896 auf
82 410 " " " " 1905 und auf
104 057 " " " " 1912

Bis zum Jahre 1905 nahm das Gesamtvermögen jährlich um rund **2000 Millionen Mark** zu. Von 1905 bis 1908 ergab der jährliche Zuwachs rund **3000 Millionen Mark**, seit 1908 aber schon **4468 Millionen Mark**. Während angeblich hohe Löhne die Industrie an den Rand des Zusammenbruches führen, wächst das Vermögen der Besitzenden schneller und schneller. Nehmen wir an, das Durchschnittseinkommen der Arbeiter betrage jährlich M. 1200, dann entspricht der steuerlich erfaßte Vermögenszuwachs in Preußen dem Einkommen von **3 720 000 Arbeitern**. Diese haben dafür ein Jahr lang fleißig zu arbeiten. Der Vermögenszuwachs aber entstammt zum überwiegenden Teile dem Einkommen aus Nichtstun. Dazu werden viele, viele Millionen Mark bei der Vermögenseinschätzung nicht ermittelt. Nach einer Berechnung des Reichshandelsdirektors Dr. Helfferich kann man den jährlichen Vermögenszuwachs in Deutschland auf mindestens **8 Milliarden Mark** schätzen. Das entspräche dem Jahresvermögen von **7 500 000 Arbeitern**.

Einen andern Maßstab dafür, wie die Profitquelle fließt, liefert die Statistik der Aktiengesellschaften. Allerdings, auch sie gibt kein ganz klares Bild von den tatsächlichen Gewinnen. In den Ueberschüssen kommen nicht alle Gewinne in die Erscheinung; große Summen fließen durch verdeckte Kanäle in die Taschen der Lantien- und Dividendenberechtigten. Nach der Statistik wurde folgendes festgestellt:

Jahr	Anzahl der Gesellschaften	Reingewinn in Mill. Mark	Dividende	
			in Mill. Mark	in Prozenten
1907/08	4578	1280	1022	8,07
1908/09	4579	1444	960	7,88
1909/10	4507	1287	1044	7,76
1910/11	4680	1894	1133	8,09
1911/12	4712	1470	1221	8,39

Gerade in den letzten Jahren sind die Dividenden beträchtlich gestiegen. Die Millionäre, die Empfänger der gewaltigen Summen, leisten dafür gar nichts, rein gar nichts. Sie bereichern sich, steigern ihr Einkommen auf Kosten der Arbeiter, der Schaffer des Reichtums.

Aber auch der Arbeiter Einkommen soll gestiegen sein, soll eine unerträgliche Höhe erreicht haben. Eine Höhe, die angeblich die gewerblichen Betriebe unrentabel macht, die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt untergräbt. In welchem schreiendem Widerspruch diese Behauptung zu den Tatsachen steht, das zeigen sehr deutlich die amtlichen Angaben über den Vermögenszuwachs und die Dividendenaus-schüttungen der Aktiengesellschaften.

Allerdings, die Löhne der Arbeiter sind im allgemeinen gestiegen. Aber diese Steigerung bedeutet noch längst keine Stärkung der Kaufkraft. Preis-erhöhungen für Lebensmittel, Steuern, Wohnungsmieten usw. verschlingen meist mehr als die Löhne gestiegen sind. Weite Kreise der Arbeiter-schaft mußten ihre Lebenshaltung einschränken. Auch das beweist die amtliche Statistik. Nach den Berechnungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes, veröffentlicht im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, entfielen auf den Kopf der Bevölkerung:

	Waggeer kg	Weizen kg	Zusammen kg
Durchschnitt 1897/1899	151,5	88,1	239,6
Im Jahre 1893/1894	158,0	85,2	243,2
" " 1898/1899	154,5	94,0	248,5
" " 1902/1903	158,3	100,1	258,4
" " 1911/1912	140,1	87,6	227,7
Durchschnitt 1893/1912	147,5	90,5	238,0
" " 1907/1912	143,2	88,6	231,8

Hier erkennt man den Segen der Zollwucherpolitik. Seit Wirksamkeit der neuen Zölle ist der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung erheblich gesunken. Im Durchschnitt der Jahre 1907/12 war der Gesamtverbrauch um fast 8 kg pro Kopf der Bevölkerung kleiner als im Durchschnitt der letzten 20 Jahre. Dabei muß man noch berücksichtigen, daß der Verbrauch für gewerbliche Zwecke zugenommen hat. Der deutsche Arbeiter füllt nun mehr Kartoffeln in den Leib. Man erzählt ihm aber, er läge bei gefüllten Kompottschüsseln.

Der Rückgang beschränkt sich übrigens nicht auf Brot. Nach der erwähnten Quelle wurden pro Kopf der Bevölkerung in Kilogramm verbraucht:

	1902	1908	1912
Heringe	4,06	3,12	2,71
Kaffee	2,95	3,02	2,53
Weis	2,23	2,51	2,43

Seit 1908 Rückgang im Verbrache bei allen Artikeln! Zudem werden die Fleischportionen kleiner und kleiner. So sieht es mit dem großartigen sozialen Aufstieg der Arbeiter-schaft aus, von dem Scharfmacher und weltverlorene Menschen so gern fabulieren. Die „bewährte Wirtschaftspolitik“ zwang viele Proletarier, den Schmachtriemen enger zu ziehen. Sie wären dazu noch mehr genötigt gewesen, wenn nicht die Arbeiter mit ihren Gewerkschaften höhere Löhne hätten erkämpfen können. Und das, gerade das sollte ihnen unmöglich gemacht werden. Dazu der Sturm gegen das Koalitionsrecht, zu dem das gesamte Unternehmer- und Ausbeuter-tum rüstet und bei dem die Regierung die Geschäfte der Arbeiter-schaft besorgt.

Arbeiter, rüstet auch Ihr! Steht zusammen, Mann für Mann! Schließt die Reihen zur Abwehr des Angriffs und zum Gegenschlage mit der Forderung: **Freies, ungejämälertes Koalitionsrecht!**

Der alte Kampf im neuen Jahre.

Th. Berlin, Ende Dezember.

Der revolutionäre Aufstieg der Arbeiterklasse richtet sich nicht nach dem Kalender. Er vollzieht sich fort und fort, manchmal geräuschvoller, manchmal stiller; jetzt schneller, dann langsamer; heute unter scharfem Konflikt mit den bestehenden Verhältnissen, morgen in scheinbarer Anpassung an sie. Die Formen wechseln; die Personen lösen einander ab; das äußere Gewand ändert sich; doch die Bewegung bleibt im Kerne ihres Wesens, was sie war und wie sie war: **der Kampf gegen Ausbeutung, Unterdrückung und Entrechtung.**

In ihrer Jugendzeit träumte die Arbeiterbewegung wohl, durch einen einzigen großen Sieg auf den Barrikaden müsse es gelingen, den kapitalistischen Klassenstaat zu zerbrechen und an seine Stelle die freie sozialistische Gesellschaft zu setzen. Noch heute sind in manchen Köpfen Reste dieses romantischen Kinder-glaubens vorzufinden. Die große Masse des kampf-begeisterten Proletariats ist jedoch längst zur Einsicht gelangt, daß auf diese leichte, wenn auch an schnellen Blatopfern reiche Weise das mit tausend Nägeln und Nieten festgefügte Gebälk des kapitalistischen Staatsgebäudes sich nicht zertrümmern läßt, daß die Ueberwindung und Beseitigung der Klassenherrschaft nicht durch einen Akt heldenhafter Selbstopferung herbeigeführt werden kann, sondern daß sie nur den Abschluß einer von unten heraufkommenden Entwicklung bilden wird.

Daß die bevorrechteten Klassen ihre Stellung noch behaupten können, obwohl jeder Tag neue Beweise dafür herbeischafft, wie sinnlos, barbarisch, vernunftwidrig und nachteilig ihre Herrschaft wirkt, liegt doch nicht allein an ihnen selbst. Wie zu jeder Jagd zwei gehören, einer, der jagt und einer, der sich jagen läßt, so gehören auch zu jedem Herrschaftsverhältnis zwei, nämlich einer, welcher herrscht und ein anderer, der sich beherrschen läßt. Fehlt's am zweiten, so nützt dem ersten aller Herrschermille, alle Herrscherlust nichts; er wird nicht herrschen können, wie auch der bestens gerüstete und trefflichste Jäger nichts erlegen kann, wenn sich ihm kein Wild vor's Rohr stellt. Nicht ihrer größeren Intelligenz, nicht ihrer stärkeren Latkraft verdanken die Herrschenden ihre Vorrechtsstellung, sondern diese stützt sich auf die wirtschaftliche Abhängigkeit der Beherrschten. Das ist das A und das B aller Herrschaft und allen Beherrschtheits. Da nun lediglich durch eine sozialistisch-demokratische Struktur der Gesellschaft die wirtschaftliche Abhängigkeit eines Menschen vom andern beseitigt werden kann, ist eben auch nur die Sozialdemokratie die einzige Partei, zu der ein Arbeiter gehören darf, wenn er an der Lösung des gewaltigen Problems mitarbeiten will, von dem unsere Zeit erfüllt ist. Wird erst die Erkenntnis, daß die wirtschaftliche Abhängigkeit des Menschen vom Menschen die letzte Ursache des ganzen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Elends ist, in alle Arbeiterköpfe gedrungen sein, und wird zugleich der ernste Wille alle Leeseelen, dieser Abhängigkeit ein Ende zu machen, dann ist das Ende der Klassenherrschaft und des Klassenstaates gekommen. Dann werden auch so viele Möglichkeiten gebohen sein, das Joch abzuschütteln, daß es einer Barrikadenepisode gar nicht erst bedarf.

Aber ein nur zu großer Teil der Lohnarbeiterklasse hat das noch nicht begriffen! Wieviele Millionen meinen, wenn sie einen erträglichen Lohn erhalten, sei ihr letztes Ziel erreicht, sei die soziale Frage für sie gelöst. Und wieviele weitere Millionen erkennen grundsätzlich noch die Notwendigkeit an, daß es Kapitalisten geben müsse. Wenn ein Hardenkämpfer Gewerkschafter ihnen erklärt, auch dann stehe die soziale Frage genau noch auf demselben Fleck, wenn jeder einen Stundenlohn von einer oder auch zwei Mark bekomme, blicken sie ihn verständnislos an.

Und seien wir offen gegen uns selbst: Finden sich nicht auch noch in den freien Gewerkschaften nicht wenige, denen es nur auf etwas höheren Lohn ankommt? Bis zum Kernpunkt der Arbeiterbewegung sind also auch sie noch nicht vorgebrungen. Daß die herrschende Gesellschaft alles tut, um die noch „gutgesinnten“ Arbeiter sich zu erhalten, ist ihr nicht zu verdenken. Wie die Arbeiterklasse nur durch sich selbst befreit werden kann, so ist sie auch nur durch sich selbst in den Ketten zu halten, die der Klassenstaat ihnen angelegt hat. Vor einem offenen Barrikadenkampfe fürchten sich die Herrschenden nicht im mindesten; sie sehnen ihn vielmehr herbei, da sie wissen, daß sie auf diesem Gebiete Sieger bleiben würden. Erst ganz neuerdings hat wieder ein Vertrauter Bismarcks ausgeplaudert, daß dessen Politik darauf zugeschnitten gewesen ist, das Volk zum offenen Aufbruch anzupeitschen, um dann nach Niederwerfung desselben die Gewalt-herrschaft um so fester zu begründen. Auch aus den Reden von Leuten, die als fanatische Feinde der Arbeiter zu gelten haben, wie auch aus ihrer Presse giert uns ihr sehnlicher Wunsch entgegen, die Arbeiter möchten es zu einem gewaltsamen Zusammenstoße kommen lassen. Also davor fürchten sich die Herrschenden nicht.

Dagegen bereitet ihnen die ruhige Minierarbeit Grauen. Werden die ihnen noch anhängenden Arbeiter-scharen ihnen entfremdet, dann wird ihnen, das wissen sie, der Boden unter den Füßen weggezogen. Wenn der Musterpolizeier v. Jagow gegen das Urteil in Sachen Fortners wettet, wenn der „Reichsbote“ als einflussiges Blatt Stöckers die Verurteilung Fortners einen Schandfleck genannt hat, wenn Bethmann sich weigert, aus dem Mißtrauensvotum des Reichstags die einzige Konsequenz zu ziehen, den ein anständiger Staatsmann und Politiker ohne weiteres ziehen müßte, oder wenn der Lustigmacher aus Januschau seine Kapuzinerreden schwingt, so läuft das alles auf dasselbe Ziel hinaus, nämlich daraus, von der Masse des

Proletariats die Unterstützung zu gewinnen, die es für die Beseitigung der Klassenherrschaft braucht. Die Arbeiterbewegung ist die einzige Kraft, die in der Lage ist, die Interessen der Masse zu vertreten und sie zu organisieren. Sie ist die einzige Kraft, die in der Lage ist, die Interessen der Masse zu vertreten und sie zu organisieren. Sie ist die einzige Kraft, die in der Lage ist, die Interessen der Masse zu vertreten und sie zu organisieren.

noch gefinnungstreuen Volkes den Gedanken fernzuhalten, daß ihm gewisse Rechte und Ansprüche zustehen, die ihm noch vorenthalten werden. Das Volk soll als Wohlthät und Gnade hinnehmen, wenn es nicht mehr so gepeinigt wird wie früher. Es soll „danke schön“ sagen, wo ihm nur zuteil wird, was ihm gebührt. Es soll für unabänderliches Naturgesetz halten und widerspruchslos hinnehmen, was nur Menschenwerk und dazu bestimmt ist, die Herrschaft der Wenigen über die Vielen zu sichern. Wir dagegen haben die Aufgabe, unverdrossen und unbeirrt durch vorläufige Mißerfolge den zu Befehlenden zu sagen, was ist, warum es so ist und wie es geändert werden kann.

Dieses stille Ringen um den Besitz der Geister ist es, was die Herrschenden zur Verzweiflung bringt. So sehr sie uns auf dem Gebiete des offenen Kampfes mit Hilfe unserer in Uniformen gesteckten Söhne und Brüder überlegen sind, so schwach fühlen sie sich, wenn sie uns den Rang ablaufen sollen bei Gewinnung der Seelen. Und können sie am Ende auch einigermaßen noch mit der Menge der Arbeiter zufrieden sein, die zu ihnen hält, so fällt ihnen doch die Butter vom Brote, wenn sie deren Wert ins Auge fassen. Da ist ihnen unsere Bewegung schon so weit über, daß an ein Einholen nicht mehr zu denken ist. Sie verzichten denn auch schon längst auf den „geistigen Kampf“ mit uns, mit dem sie vor Jahren so laut prahlten. Sie beschränken sich auf Anwendung brutaler Gewaltmittel, vergessen jedoch dabei, daß jeder Gewaltakt zwar einen oder einige ihrer Gegner niederstrecken kann, daß er aber uns zehnmal soviel neue Anhänger aus ihrem eigenen Lager zuführt.

Das „Jubeljahr“ 1913 ist vergangen, ohne den herrschenden Klassen das von ihm erhoffte Ergebnis gebracht zu haben. Das Volk ist nicht monarchischer gesinnt, nicht militärgläubiger, nicht gefügbarer geworden. Was etwa an Ansätzen nach dieser Richtung in den schwachen Köpfen sich eingemischt hatte, ist durch Bayern und was damit verbunden war, ganz gründlich weggebeizt worden. Das „Jubeljahr“ 1913 sollte eine Erneuerung des Volksgeistes im Sinne verstärkter Untertänigkeit bringen. Man hat es sich viel kosten lassen. Alle Drahtzieher der öffentlichen Meinung haben ihre Puppen tanzen lassen. Doch das Gegenteil ist eingetreten. Mit einem klaffenden Defizit schließt das Jubel- und Jubiläumjahr 1913 ab. Mit leeren Köpfen, Taschen und Händen treten die Arbeiter in das neue Jahr an. Die Fülle von Mut, Bosheit und Niedertracht, mit der sie vollgestopft sind, macht sie nicht kräftiger.

Demgegenüber tritt die Arbeiterbewegung ins neue Jahr mit der alten Kampfeslust, der alten Kraft und der alten Siegesgesicherheit.



Internationale Nachrichten.

Aus der dänischen Zimmererbewegung.
Im November 1913 haben zwischen den Vertretern des Zentralvereins der Zimmermeister und des dänischen Zimmererverbandes Verhandlungen über eine Neuregelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse stattgefunden. Sie waren notwendig, weil am 1. Februar dieses Jahres der bestehende Tarifvertrag sein Ende erreicht. Die Zimmermeister machten nach eingehenden Erörterungen eine Erhöhung der Löhne von nachfolgenden Bedingungen abhängig: a) Der Stundenlohn darf unter keinen Umständen 50 Oere übersteigen. b) Die Junggesellen nehmen erst teil an der Lohnerhöhung, nachdem sie ein Jahr aus der Lehre sind. c) Der Zimmererverband garantiert, daß die durch Uebereinkommen festgesetzten Löhne vollauf von den Mitgliedern aufrechterhalten werden, auch bei nichtorganisierten Meistern und andern Unternehmern.

Diesen Bedingungen wurde von den Vertretern des Zimmererverbandes zugestimmt. Bezüglich der Arbeitszeit wurde vereinbart, es bei den bestehenden Uebereinkünften zu belassen. Danach kann durch Vereinbarung in den einzelnen Abteilungen eine Aenderung beziehungsweise Umlegung der Arbeitszeit erfolgen, jedoch nur insoweit, als die für den Monat angesetzte tägliche Stundenzahl nicht verringert wird. Im übrigen bleiben die bestehenden Abmachungen in Kraft. Nach der getroffenen Neuregelung bleibt der Lohn in 10 Abteilungen unverändert, er erhöht sich in 11 Abteilungen um 1 Oere pro Stunde, in 37 um 2 Oere, in einer Abteilung um 3 Oere und in einer um 5 Oere pro Stunde. Die neuen Sätze treten mit dem 1. Februar dieses Jahres in Kraft. Von diesem Termin ab werden erhalten, und zwar unter Zugrundelegung der in den Abteilungen Beschäftigten:

21 Mann	40 Oere Stundenlohn
189 "	42 "
23 "	44 "
138 "	45 "
33 "	46 "
154 "	48 "
482 "	49 "
3526 "	50 "
130 "	52 "
11 "	65 "

Die neuen Vereinbarungen haben Gültigkeit bis 1. Februar 1916.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Arbeitslosenunterstützung.

Die Zahlstellenkassierer sowie die Auszahler der Arbeitslosenunterstützung werden nochmals auf die neuen Bestimmungen über die Arbeitslosenunterstützung hingewiesen. Maßgebend für die Handhabung der Geschäfte ist das „Reglement für die Arbeitslosenunterstützung“, Seite 31 des Statuts. Die Auszahler werden dringend ersucht, sich mit diesem „Reglement“ genau vertraut zu machen. Außerdem ist jeder Zahlstelle eine „Geschäftsanweisung zur Arbeitslosenunterstützung“ zugegangen. Es ist notwendig, daß jeder Auszahler im Besitze einer solchen „Geschäftsanweisung“ ist. (Seht mit rotem Umschlag.) Wo das heute noch nicht der Fall ist, werden die Zahlstellen ersucht, die erforderlichen Exemplare beim Zentralvorstand zu bestellen. Die ungenüft gewordenen grünen Feste sind zu vernichten. Zudem wir allen Auszahlern ein genaues Studium der „Geschäftsanweisung“ empfehlen, wollen wir in folgendem nur auf die wichtigsten der neuen Bestimmungen hinweisen.

Bezugsberechtigung.

Die Bezugsberechtigung beginnt nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 70 Wochen und gleichzeitiger Leistung von 60 Wochenbeiträgen im Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

Höhe der Unterstützung.

Maßgebend bei der Festsetzung der täglichen Unterstützung sind Anzahl und Höhe der geleisteten Zentralfondsbeiträge. (Lokale Extrabeiträge zählen nicht mit.) Die Beitragsleistung rechnet nur vom Tage des letzten Eintritts. Bei Mitgliedern, die schon wiederholt Mitglied waren, aber austraten, gestrichen wurden usw., zählt die Beitragsleistung vor dem Tage des letzten Eintritts nicht mit.

Beiträgen gleich gerechnet werden auch die Wochen, wo die Mitglieder wegen einer militärischen Uebung vom Beitrage befreit waren, ebenso die Wochen, die bei Straftat infolge Tätigkeit in der Arbeiterbewegung beitragsfrei sind.

Nicht für die Beiträge mitgerechnet wird die Zeit der aktiven Militärdienst, des Besuches der Bau- und einer solchen Straftat, für die der Verband keinen Rechtsschutz gewährt. Bei Unterbrechung der Beitragspflicht in einem dieser Fälle werden die Beiträge, die vor der Unterbrechung geleistet wurden, mit denen nach der Unterbrechung zusammengezählt. Bei Mitgliedern, denen im Auslande geleistete Beiträge bescheinigt wurden, oder denen beim Uebertritt aus einer andern Organisation frühere Leistungen angerechnet wurden, werden die bescheinigten Beiträge mit den in unserm Verbands geleisteten zusammengezählt.

Die Anrechnung von Beiträgen, die in andern Organisationen geleistet wurden, geschieht nur durch den Zentralvorstand, dem zu diesem Zweck die Bücher einzusenden sind.

Außer der Gesamtzahl ist auch die Höhe der geleisteten Beiträge bestimmend für die Höhe der Unterstützung. Hierbei werden die zuletzt geleisteten 42 Beiträge zugrunde gelegt.

Die Arbeitslosenunterstützung wird in drei Unterstützungsstufen mit verschiedenen täglichen Sätzen ausbezahlt.

Die erste Unterstützungsstufe bilden die Beitragsklassen von 1 bis einschließlich 4, also die Mitglieder, die für die Zentralkasse Wochenbeiträge von 40 bis 55 § zahlen, welche durch Marken von roter Farbe quittiert werden.

Die zweite Unterstützungsstufe bilden die Beitragsklassen von 5 bis einschließlich 7, also die Mitglieder, die für die Zentralkasse Wochenbeiträge von 60 bis 70 § zahlen, welche durch Marken von blauer Farbe quittiert werden.

Die dritte Unterstützungsstufe bilden die Beitragsklassen von 8 bis einschließlich 12, also die Mitglieder, die für die Zentralkasse Wochenbeiträge von 75 bis 95 § zahlen, welche durch gelbe Marken quittiert werden.

Die Mitglieder werden in der Unterstützungsstufe unterstützt, in der sie die letzten 42 oder mindestens die Hälfte der letzten 42 Beiträge zahlten.

Mitglieder, die in den letzten 42 Wochen Beiträge in allen drei Unterstützungsstufen zahlten, ohne davon in einer Unterstützungsstufe mindestens soviel wie in den beiden andern zusammen, also 21, erhalten die Unterstützung in der zweiten Unterstützungsstufe.

Neben der Höhe der in den letzten 42 Wochen geleisteten Beiträge ist dann die Zahl der insgesamt geleisteten Beiträge maßgebend für die Höhe der täglichen Unterstützung.

Die niedrigste Unterstützung wird gewährt nach einer Mindestleistung von 60 Wochenbeiträgen. Sie steigert sich um täglich 25 § nach einer jedesmaligen Mehrleistung von 42 Beiträgen bis zur höchsten Unterstützung nach einer Leistung von 228 Wochenbeiträgen. Für eine noch größere Anzahl geleisteter Beiträge wird eine höhere Unterstützung nicht gewährt. (Mehr als 228 Beiträge sind nicht anrechnungsfähig.)

In der ersten Unterstützungsstufe (Beitragsklassen 1 bis 4; Quittung der Beiträge durch rote Marken) beträgt die Unterstützung nach einer Gesamtleistung von

60 Wochenbeiträgen	pro Tag	50 §
102 "	"	75 "
144 "	"	100 "
186 "	"	125 "
228 "	"	150 "

In der zweiten Unterstützungsstufe (Beitragsklassen 5 bis 7; Quittung der Beiträge durch blaue Marken) beträgt die Unterstützung nach einer Gesamtleistung von

60 Wochenbeiträgen	pro Tag	75 §
102 "	"	100 "
144 "	"	125 "
186 "	"	150 "
228 "	"	175 "

In der dritten Unterstützungsstufe (Beitragsklassen 8 bis 12; Quittung der Beiträge durch gelbe Marken) beträgt die Unterstützung nach einer Gesamtleistung von

60 Wochenbeiträgen	pro Tag	100 §
102 "	"	125 "
144 "	"	150 "
186 "	"	175 "
228 "	"	200 "

Die Vorauszahlung von Beiträgen zu dem Zweck, früher in den Genuss der Unterstützung oder einer höheren Unterstützung zu kommen, ist unzulässig.

Mitglieder, die zum Beispiel am 1. Juli 1912 eintraten, also im Vorjahre 22 Beiträge zahlten, wurden in diesem Jahre nach Ablauf der 38. Beitragswoche, am 17. November, bezugsberechtigt, wenn sie ihre fälligen Beiträge entrichtet hatten. Sie wurden nicht etwa schon am 3. November bezugsberechtigt, wenn sie vielleicht am Anfang des Monats die Beiträge für den ganzen Monat im voraus zahlten und somit schon am 3. November 60 Beiträge im Buche hatten.

Die Bezugsberechtigung beginnt, nachdem in der vorausgegangenen Woche der 60. Beitrag fällig und bezahlt war.

In der beitragsfreien Zeit, beginnend mit dem 15. Dezember 1913, sind nur die Mitglieder bezugsberechtigt, die spätestens in der Woche vom 29. Juli bis 3. August 1912 (23. Beitragswoche) eintraten und seit der Zeit ihre Beiträge voll entrichteten.

Auch bei der Zahlung der erhöhten Sätze nach Leistung von 102, 144, 186 oder 228 Beiträgen ist das zu beachten. Erst nachdem in der Woche vorher der erforderliche Beitrag fällig und bezahlt war, darf der erhöhte Satz bezogen werden.

Das gleiche ist zu beachten bei der Feststellung der Unterstützungsstufe, in der das Mitglied zu unterstützen ist. Mitglieder, die in den letzten 42 Wochen Beiträge in verschiedenen Unterstützungsstufen zahlten, können nur dann in einer höheren Klasse unterstützt werden, wenn in der Woche vor dem Bezug der Unterstützung der einundzwanzigste Beitrag dieser höheren Norm fällig und bezahlt war. (Siehe hierzu Seite 8 der Geschäftsanweisung.)

Durch die Gewährung von Reiseunterstützung an die dazu berechtigten Mitglieder erwerben diese Mitglieder nicht auch gleichzeitig Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Junggesellen und die Mitglieder ausländischer Zimmererorganisationen, die noch nicht 60 Beiträge in unserer Organisation geleistet haben, können zwar Reiseunterstützung erhalten, wenn sie im Besitze einer Reiselegitimation unseres Verbandes sind, aber keine Arbeitslosenunterstützung.

Da bei der Reiseunterstützung nur drei verschiedene Unterstützungssätze gezahlt werden, gelten diese Sätze nicht auch in gleicher Höhe für die Arbeitslosenunterstützung. Es kann vorkommen, daß Mitglieder, denen 75 § pro Tag Reiseunterstützung gewährt wird, an Arbeitslosenunterstützung nur 50 § pro Tag zu beanspruchen haben. Der tägliche Anspruch an Arbeitslosenunterstützung kann aber auch höher sein, wie die Reiseunterstützung. Das muß immer an der Hand des Mitgliedsbuches festgestellt werden.

Uebergangsbestimmung.

Solange noch nicht 42 Beiträge der neuen Norm geleistet sind, und deshalb auch nicht diese als Grundlage zur Bestimmung der Höhe der täglichen Unterstützung genommen werden können, müssen die Beiträge früherer Normen mitgerechnet werden. Das geschieht in der Weise, daß sie nach dem für die Zentralkasse bestimmten Satz, ohne den Extrabeitrag, den heutigen Beiträgen gleicher Höhe zugezählt werden. Es rechnen also die Beiträge der früheren ersten bis dritten Beitragsstufe (40 bis 55 § Zentralfonds) zur ersten Unterstützungsstufe und die Beiträge der früheren vierten und fünften Beitragsstufe (60 bis 65 § Zentralfonds) zur zweiten Unterstützungsstufe. Dies ist insbesondere zu beachten bei Mitgliedern, die ihre Beitragspflicht unterbrachen, zum Beispiel bei den Mitgliedern, die im Herbst vom Militär entlassen wurden.

Gesamtunterstützung.

Die Arbeitslosenunterstützung wird bis zur Dauer von 36 Arbeitstagen gewährt. Wer für 36 Tage hintereinander Arbeitslosenunterstützung bezog, ist ausgesteuert.

Die Gesamtunterstützung wird im Zeitraum von 56 Wochen nur einmal gewährt. Ein ausgesteuerter Mitglied wird wieder bezugsberechtigt, wenn seit dem ersten Unterstützungsstages der vorausgegangenen Unterstützungsperiode 56 Wochen ununterbrochener Beitragspflicht verstrichen und mindestens 42 Wochenbeiträge geleistet sind. (Reglement § 4 Abs. 1 und 2.)

Die Gesamtunterstützung kann auch mit Unterbrechungen bezogen werden. Auch in diesen Fällen darf in dem Zeitraum von 56 Wochen unter keinen Umständen mehr als insgesamt für 36 Tage Unterstützung bezogen werden. Es ist dann die noch nicht 56 Wochen zurückliegende Unterstützung auf die Höchstsumme von 36 Tagen in Anrechnung zu bringen. Erhebt also ein Mitglied auf Grund seiner Arbeitslosigkeit und nach durchgemachter Karenzzeit Anspruch auf Unterstützung, dann ist an jedem Auszahlungstage festzustellen, für wieviel Tage das Mitglied innerhalb 56 Wochen, also vom Auszahlungstage 56 Wochen zurückgerechnet, schon bezogen hat. Was dann an 36 Tagen fehlt, kann, je nach der unterstützungsberechtigten Arbeitslosigkeit des Mitgliedes, noch ausbezahlt werden.

Mitglieder, die die Gesamtunterstützung mit Unterbrechungen bezogen, werden wieder bezugsberechtigt, wenn vom ersten Tage des ersten Bezuges in der vorausgegangenen Unterstützungsperiode 56 Wochen verstrichen sind. Es darf aber auch dann nicht ohne weiteres wieder für 36 Tage, sondern nur für soviel Tage Unterstützung erhalten, daß 56 Wochen zurückgerechnet, im Höchstfalle für 36 Tage Unterstützung bezogen ist. Immer ist die Zahl der Tage, für welche ein Mitglied in der Zeit von 56 Wochen vor dem betreffenden Auszahlungstage schon Unterstützung bezog, auf die 36 Tage in Anrechnung zu bringen.

Die im Zeitraum von 56 Wochen etwa bezogene Reiseunterstützung ist auf die Arbeitslosenunterstützung in Anrechnung zu bringen. Die innerhalb 56 Wochen liegende Anzahl von Tagen, für welche Reiseunterstützung gezahlt wurde, ist von den 36 sonst zu beanspruchenden Tagen Arbeitslosenunterstützung in Abzug zu bringen.

Da den reisenden Mitgliedern durch Umrechnung höherer Sätze Anspruch auf eine größere Anzahl von Tagen Reiseunterstützung gewährt werden kann, ist darauf zu achten, daß solchen Mitgliedern nicht etwa für die gleiche Anzahl Tage Arbeitslosenunterstützung gezahlt wird. Die auf der Reiselegitimation bezeichnete Anzahl Tage ist für die Arbeitslosenunterstützung nicht maßgebend.

Zur Erleichterung des Berechnens gibt der Zentralvorstand besondere „Kalender zur Arbeitslosenunterstützung“ für die Auszahler heraus. In diesen sind die Auszahlungstage (Sonnabend, Samstag) des Jahres aufgeführt und daneben die Auszahlungstage, die 56 Wochen, also den Zeitraum einer Unterstüpfungsperiode, weit zurückliegen. Der Auszahler hat sich bei der Auszahlung das neben dem Datum des betreffenden Tages genannte, 56 Wochen zurückliegende Datum zu merken. Aus den Eintragungen im Mitgliedsbuche des Arbeitslosen muß er dann die Anzahl der Tage, für die nach diesem Datum Arbeitslosen- oder Reiseunterstützung bezogen wurde, zusammenrechnen. Ergibt die Zahlung weniger als 36 Tage, dann ist das Mitglied bis zur Erreichung der 36 Tage unterstützungsberechtigt. Ergibt die Addition aber, daß im Zeitraum von 56 Wochen schon 36 Tage bezogen sind, ist das Mitglied vorläufig nicht unterstützungsberechtigt.

Die Unterbrechung der Vertragspflicht (aktive Militärdienst, Waischule und Straftat, für die der Verband nicht Rechtsschutz gewährt) hat auch hier eine Unterbrechung der Unterstützungsperiode zur Folge. Bei der Feststellung des 56 Wochen zurückliegenden Datums werden die Wochen dieser Unterbrechung nicht mitgerechnet. Es müssen vor der Unterbrechung so viele Wochen zurückgerechnet werden, daß mit den Wochen nach der Unterbrechung zusammen 56 Wochen sich ergeben.

„Kalender zur Arbeitslosenunterstützung“ sind den Zahlstellen zugesandt. Wo noch nicht alle Auszahler im Besitze solcher Kalender sind, sind sie vom Zentralvorstand zu beziehen.

Wegen der übrigen Änderungen der Bestimmungen verweisen wir nochmal auf das „Reglement“ und die „Geschäftsanweisung“, die wir zum genaueren Studium empfehlen.

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreckt wird in Neuhammer a. d. Oueis (Truppenübungsplatz).

Gesperkt ist der Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes in Braunschweig, Bremen, Dortmund, Oldenburg und Begeack, in Voden b. Oldesloe das Geschäft von D. Petersen, in Ikehoe die Alfensche Portland-Zementfabrik, in Mannheim die Betonfirma Speer, in Neusalz das Baugeschäft Jäckel, in Rathenow die Firma Schwarzlose, Nachf. W. Hauer, Baugeschäft, in Wilhelmshaven die Arbeiten der Firma L. Lange auf der Baustelle Silberweiterung, in Würzburg das Geschäft von Hering.

Entscheidungen des Haupttarifamts für das Baugewerbe.

18.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Köln a. Rhein, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Einigungsamtes Köln a. Rhein vom 8. Juli 1913: a) Einbeziehung der Ruher und Jager in den Vertrag, b) Zulässigkeit von Affordarbeit, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Dezember 1913 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Gemäß § 6 Ziffer 3 des Hauptvertrages ist das Haupttarifamt nur zuständig gegen Entscheidungen des Tarifamts, wenn dessen Entscheidung gegen den Sinn des Hauptvertrages verstößt. Im gegenwärtigen Falle wurde lediglich behauptet, daß das Tarifamt von falschen Voraussetzungen tatsächlicher Natur ausgegangen sei und daß die Entscheidung ungerecht wäre. Eine derartige Behauptung ist nicht ausreichend, um einen Verstoß gegen den Sinn des Hauptvertrages festzustellen. Würden derartige Behauptungen als genügend angesehen werden, so wäre in Zukunft wohl jegliche Entscheidung der zweiten Instanz anfechtbar, da die unterliegende Partei erfahrungsgemäß in einer übergroßen Anzahl von Fällen sich darauf zu stützen pflegt, daß die zweite Instanz sich geirrt habe.

Im übrigen bestand Übereinstimmung darüber, daß aus der Tatsache allein, daß nunmehr die Ruher und Jager unter den Vertrag fallen, die Zulässigkeit von Affordarbeit für Maurer und Zimmerer nicht gefolgert werden kann.

19.

In Sachen 1. des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Bezirk Köln a. Rhein, 2. des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands, Verwaltungsstelle Düsseldorf, Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts für das Baugewerbe des Stadt- und Landkreises Düsseldorf, betreffend 1. Aufnahme des Affordparagrafen in den Vertrag, 2. Einschaltung eines Zusatzes bei § 4 Ziffer 1, 3. Ortsüblichkeit von Einschaltungsarbeiten für Zementfaharbeiter, Maurergesellen und Zementarbeiter, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Dezember 1913 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin:

Zu 1. Die Sache wird an das Tarifamt zurückgewiesen zur nochmaligen Verhandlung, insbesondere zur Prüfung des vom Arbeitgeberbund vorgelegten neuen

Materials und unter Berücksichtigung der gestrigen über die Affordfrage getroffenen grundsätzlichen Entscheidung.

Zu 2. Der Antrag zu 2 wird als unzulässig abgewiesen.

Zu 3. Die Entscheidung des Tarifamts vom 12. September 1913 wird in Ziffer 3 aufgehoben und ist somit der Zusatz: „In Düsseldorf gehören zu den ortsüblichen Arbeiten für Zementfaharbeiter, Zementarbeiter und Maurergesellen auch einfache Einschaltungsarbeiten“, zu streichen.

Gründe:

Zu 2. Es handelt sich um eine rein örtliche Angelegenheit, die durch das Tarifamt endgültig erledigt ist. Eine Verletzung des Hauptvertrages liegt nicht vor.

Zu 3. Die von sämtlichen Parteien angenommenen Vorschläge der Unparteiischen vom 1./6. Mai gehören zu den Grundlagen des Haupttarifvertrages. Führt sonach die Entscheidung einer Vorinstanz zur Verletzung dieser Grundlagen, so ist damit auch der Sinn des Hauptvertrages zu § 6 verletzt. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Haupttarifamts.

Die vorgenannten Vorschläge der Unparteiischen zweckten durchweg eine Verbesserung der Lohnverhältnisse aller in den Vertrag fallenden Arbeiter. Zwar ist in § 4 des Vertragsmusters eine Bestimmung darüber vorgesehen, zu welchen ortsüblichen Arbeiten die Arbeitnehmer verpflichtet sind. Diese Bestimmung darf aber dazu nicht verwendet werden, entgegen dem Sinne der getroffenen Vereinbarungen, den Lohn einzelner Arbeiterkategorien herabzusetzen.

Durch die Streichung des angefochtenen Satzes sollen, wie von Arbeiterseite ausdrücklich anerkannt wurde, einerseits die Einschaler und deren Bezahlung nach Maurerlohn in bisherigen Umfang nicht beseitigt werden, andererseits sollen aber, wie vom Arbeiterverband (hier: Arbeitgeberbund) anerkannt worden, die Zimmerer, soweit sie zu Einschaltungsarbeiten verwendet werden, Zimmererlohn erhalten.

20.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Bezirksverband Mecklenburg, betreffend Antrag auf Feststellung durch die Unparteiischen, ob für die Städte Rostock-Warnemünde, Schwerin, Güstrow und Wismar ein bedingungsloses Angebot auf eine Stunde Arbeitszeitverkürzung am Sonnabend mit Lohnausgleich gemacht worden ist, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Dezember 1913 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: In den Städten Rostock-Warnemünde, Schwerin, Güstrow und Wismar tritt vom zweiten Tarifvertragsjahr ab eine einheitliche Arbeitszeitverkürzung von einer Stunde (am Sonnabend) mit Lohnausgleich von 1/3 ein.

Gründe:

Die Streitfrage betrifft die Auslegung der Vorschläge der Unparteiischen vom 1. Mai 1913, und zwar unter A) Ziffer III.

Damit ist die Zuständigkeit des Haupttarifamts gemäß den Bestimmungen des Hauptvertrages gegeben.

Auf Grund übereinstimmender Aussage der Beteiligten steht fest, daß von Arbeitgeberseite einer Herabsetzung der Arbeitszeit um eine Stunde mit Lohnausgleich zugestimmt worden ist.

Der Arbeitgebervertreter erklärt jedoch, diese Zusage nur unter dem Vorbehalt gemacht zu haben, daß damit nicht bloß die Frage der Arbeitszeit, sondern auch die Lohnfrage für ganz Mecklenburg erledigt sein solle. Nach allgemeinen Rechtsregeln ist der einen solchen Vorbehalt behauptende Teil hierfür beweispflichtig.

Nach dem Ergebnis der heutigen Verhandlung konnte ein derartiger Beweis nicht erbracht werden. Vielmehr wurde auf Grund der Aussagen des damaligen Verhandlungsleiters die Gemeinschaft mit der Aufzeichnung des Protokollführers festgestellt, daß eine vollkommene zweifelsfreie Aeußerung des Herrn Heinig bei den Verhandlungen damals nicht abgegeben wurde.

Für die Entscheidung war auch noch folgender Gesichtspunkt von Bedeutung: Die Unparteiischen haben in ihrem Vorschlage vom 1. Mai für Mecklenburg keinerlei Arbeitszeitverkürzung genehmigt. Nach der Praxis der Unparteiischen wurde in all den Lohngebieten, in welchen eine Arbeitszeitverkürzung als möglich hingestellt wurde, ohne weiteres auch die Arbeitszeitverkürzung ausgesprochen. Wenn dies für Mecklenburg nicht ausdrücklich festgestellt wurde, so kann dies nur seinen Grund darin haben, weil die Unparteiischen der Auffassung sein mußten, daß die Arbeitszeitverkürzung auf Grund einer Einigung gemäß A) Ziffer III ihrer Vorschläge erfolgt sei.

21.

In Sachen 1. des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Breslau, 2. des Zentralverbandes der Zimmerer, Zahlstelle Deutsch-Lissa, betreffend 1. Regelung der Lohnhöhung, 2. Zulässigkeit von Affordarbeit, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Dezember 1913 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Entscheidung des Tarifamts vom 12. September 1913 wird hinsichtlich der Lohngebiete Lissa und Hundsfield mit Ausnahme des Ortes Neufirch aufgehoben und für sämtliche Orte eine Lohnhöhung von insgesamt 7/8 zugebilligt.

Gründe:

Die bezüglich Lissa und Hundsfield gemachten Vorschläge der Unparteiischen vom 1. Mai dieses Jahres beziehen sich gleich sämtlichen übrigen Vorschlägen nicht auf die einzelnen Orte, sondern auf die unter dem jeweiligen Ortsnamen benannten Lohngebiete. Die Erwägung, daß eine gleichartige Zulage für die sämtlichen Orte des Lohngebietes in manchen Fällen eine über den Hauptort hinausgehende Lohnhöhe erreicht wird, vermag an der erwähnten Festlegung nichts zu ändern, zumal die hier in Betracht kommenden Orte ganz nahe an Breslau liegen und es daher auch angemessen erscheint, daß die Breslau zunächst gelegenen Orte tunlichst dem Lohne Breslaus angepaßt werden.

Nachdem Neufirch unbestrittenmaßen zum Lohngebiet Lissa gehört, so kann auch nur die für dieses Lohngebiet ausgesprochene Lohnhöhung hinsichtlich Neufirchs

in Betracht kommen. Eine Erhöhung über diesen Betrag hinaus würde eine durch Schiedsspruch nicht erreichbare, daher unzulässige Veränderung des Lohngebietes bedeuten.

22.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Lingen, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Bremen vom 6. September 1913, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Dezember 1913 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Berufung des Deutschen Bauarbeiterverbandes gegen die Entscheidung des Tarifamts Bremen vom 6. September 1913 wird als unzulässig zurückgewiesen und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die zweite Instanz zurückverwiesen.

Gründe:

In der vorliegenden Streitsache ist bereits durch das Haupttarifamt in der Entscheidung Nr. 11 dahin erkannt, daß die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die zweite Instanz zurückverwiesen wurde. Da die gegenwärtige tatsächliche Begründung sich vollständig mit der damaligen deckt und der Gemeinschaftlichkeit des Vertragsabschlusses seitens des christlichen und des Deutschen Bauarbeiterverbandes eine einheitliche Verhandlung geboten ist, so ist das Haupttarifamt nicht in der Lage, einen von der Entscheidung Nr. 11 abweichenden Bescheid zu erlassen. Es blieb daher nichts anderes übrig, als die Sache gleichfalls in die zweite Instanz zur gemeinschaftlichen Verhandlung mit dem christlichen Verband zu verweisen.

23.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Danzig, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts zu Danzig wegen Regelung der Affordlöhne, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Dezember 1913 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Entscheidungen des Tarifamts Danzig vom 28. August und 6. September 1913 werden, soweit sie angefochten sind, aufgehoben.

Gründe:

In § 5 zu 3 des Haupttarifvertrages ist zwar bestimmt, daß die Affordtarife mangels einer Vereinbarung von der zweiten örtlichen Instanz endgültig festzusetzen sind. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Festsetzungen der zweiten Instanz keine Nachprüfung durch das Haupttarifamt erfahren können. Es liegt vielmehr in dem Sinne des Reichstarifvertrages, daß die allgemeinen Gesichtspunkte des Hauptvertrages und des Vertragsmusters sinngemäß auch in den Affordtarifen im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit beachtet werden. Verstößt sonach ein Affordtarif gegen den Sinn des Hauptvertrages, so ist das Haupttarifamt zur Nachprüfung und Entscheidung zuständig.

In sachlicher Beziehung ist zu prüfen, ob auch die materiellen Bestimmungen des Hauptvertrages und des Vertragsmusters, ferner die Vorschläge der Unparteiischen bezüglich Lohn- und Arbeitszeitverkürzung bei der Festsetzung der Affordtarife sinngemäß zu beachten sind. Hierzu ist zu sagen, daß die im Afford beschäftigten Arbeiter sich von den Zeillöhnern im wesentlichen nur dadurch unterscheiden, daß die Entlohnung in einer andern Form erfolgt. Bezüglich der Arbeitszeit sieht schon das Vertragsmuster (§ 2) vor, daß auch bei Affordarbeit die gleiche normale Arbeitszeit wie bei Lohnarbeit gelten soll. Bezüglich der Lohnzuschläge ist zwar in den Vorschlägen der Unparteiischen nicht gesagt, daß diese sich auch auf Affordarbeiter beziehen; es ist aber kein Grund ersichtlich, warum die Affordarbeiter, für die doch hinsichtlich ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage die gleichen Verhältnisse gelten, von einer ebenmäßigen Verbesserung ihrer Lohnverhältnisse ausgeschlossen sein sollen. Wenn man für die eine Seite sogar die Ausdehnung des Affords fordert, so kann man von der anderen Seite nicht verlangen, daß die nunmehr sich vergrößernde Zahl der Affordarbeiter von den durch die Vorschläge der Unparteiischen geschaffenen Garantien einer Lohnhöhung ausgeschlossen sein sollen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine geringere Bezahlung und Vorschußleistung nur nach Maßgabe des § 4 Ziffer 3 des Vertragsmusters für die dort vorgesehenen Arbeiter, deren Kreis keine Ausdehnung erfahren darf, zulässig ist. Weiterhin muß den Affordarbeitern auch die Wohltat einer Arbeitszeitverkürzung mit vollem Lohnausgleich zukommen. Sonach sind in Danzig die Affordpreise um 12 pZt. während des dritten Tarifjahres zu erhöhen.

24.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Bezirk 10, betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts für das Vertragsgebiet Bielefeld, 1. wegen erfolgter Trennung des Lohngebietes Bradwebe, 2. wegen Ablehnung der Lohnhöhung für Sieder, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Dezember 1913 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: 1. Die Sache betreffend Lohngebiet Bradwebe, wird an das Tarifamt Bielefeld zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung zurückgewiesen. Dabei ist insbesondere in eingehender Begründung darzulegen, aus welchen Erwägungen die Entscheidung vom 11. Juli 1913 getroffen. Ferner ist zu würdigen, ob eine vorbehaltliche Unterzeichnung des Vertrages erfolgte.

2. Der Antrag, für Sieder eine Lohnhöhung von 4/8 eintreten zu lassen, wird abgelehnt.

Gründe:

Bezüglich der Frage 1 ist aus der Entscheidung des Tarifamts nicht ersichtlich, auf welchen Gründen die Entscheidung beruht. Sollte die Entscheidung gegen den Willen einer Partei ergangen sein, so läge hierin eine unzulässige Aenderung des Lohngebietes. In der heutigen Sitzung blieb insbesondere strittig, ob der Tarifvertrag vom 11. Juli vorbehaltlos unterzeichnet wurde. Während die Arbeitgeber diese Frage bejahen, wurde sie von Arbeitnehmerseite bestritten.

Bezüglich Sieder steht auf Grund der Vorschläge der Unparteiischen vom 1. Mai fest, daß beim Bezirk Biele-

feld-Minden die einzelnen Orte besonders hervorgehoben wurden, für welche eine Lohnerhöhung von 4 % eintrat.

Unter diesen Orten befindet sich Siecker nicht. Es mögen verschiedene Gründe dafür sprechen, daß für Siecker die gleiche Lohnerhöhung wie für Bielefeld und Stadde hätte eintreten sollen. Das Haupttarifamt ist aber nicht berechtigt, eine Aenderung des Hauptvertrages, wozu auch, wie bereits früher ausgeprochen, die Vorschläge der Unparteiischen bezüglich der Löhne gehörten, vorzunehmen.

25.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe (Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in der Rheinprovinz), betreffend Antrag auf Entscheidung über die Form des Vertragsabschlusses beziehungsweise über die Anzahl der abzuschließenden Tarifverträge, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Dezember 1913 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Es sind drei Vertragsgebiete zu schaffen und ist bezüglich der bisher bestehenden beiden Vertragsgebiete die frühere Form einzuhalten.

Gründe:

Der Antrag ist gemäß § 1 Ziffer 2 des Vertragsmusters vor dem Haupttarifamt zulässig.

In sachlicher Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß nach dem genannten Paragraphen eine Aenderung des Geltungsbereichs der Verträge nur unter beiderseitigem Einverständnis stattfinden kann. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß mangels einer Einigung es beim bisherigen Umfang des Geltungsbereichs der Verträge Köln und Grefeld (früher Düsseldorf) verbleibt.

Auch die Form der Feststellung des Geltungsbereichs nebst dem vorgesehene Sitz der Instanzen soll unverändert weiter gelten. Nach Abschluß der Verträge 1910 haben sich vier Lohngebiete (Coblenz, Neuwied, Linz und Bendorf) gebildet. Da eine Einigung über die Zuteilung dieser Lohngebiete zu einem der zwei bestehenden Vertragsgebiete nicht zu erzielen war, so sollen diese vier Lohngebiete zu einem gemeinschaftlichen dritten Lohngebiet mit Coblenz als Vorort vereinigt werden.

26.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe (Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in der Rheinprovinz), betreffend Antrag auf Entscheidung über die Einbeziehung des Lohngebietes Jülich in den Bezirksvertrag, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Dezember 1913 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Arbeitnehmerorganisationen sind nicht verpflichtet, für Jülich einen Vertrag abzuschließen.

Gründe:

Nach dem Sinn des Reichstarifvertrages sollen an allen Orten, in welchen von beiden Seiten Organisationen bestehen oder Mitglieder existieren, Tarifverträge abgeschlossen werden. (Vergleiche hierzu Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 11 vom 17. Februar 1911.) In Jülich ist kein Nachweis erbracht, daß die am Hauptvertrag beteiligten Organisationen dort Mitglieder besitzen. Es entfällt daher zurzeit die Grundlage zum Abschluß und zur Durchführung eines Tarifvertrages.

27.

In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer, Zahlstelle Mannheim (Bezirk Heidelberg), betrifft Antrag auf 1. Festsetzung der Löhne für Zimmerer an Beton- und Eisenbetonbauten, 2. Aufnahme eines Zusatzes in § 4 des Ortsvertrages, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Dezember 1913 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: 1. Der Punkt 1 des gegenwärtigen Antrages wird an die zweite Instanz zurückverwiesen. 2. Der Punkt 2 ist durch die Erklärung des Arbeitgeberverbandes, daß für Zimmerer, welche mit Einschalarbeiten beschäftigt werden, der Zimmererlohn zu bezahlen ist, und daß an den Orten, wo bisher keine besondere Einschalargruppe bestand, auch in Zukunft eine solche nicht geschaffen werden soll, erledigt.

Gründe:

Zu 1. Die zweite Instanz hat die Frage, welche Löhne für die im Betongewerbe beschäftigten Zimmerer maßgebend sind, dahin beantwortet, daß die für die Zimmerer im allgemeinen festgesetzten Lohnsätze auch für das Betongewerbe gelten.

Die Entscheidung entbehrt der notwendigen Begründung und läßt insbesondere nicht erkennen, ob die zwischen den Spezialfirmen und dem Zimmererverband abgeschlossenen Verträge bei der Festsetzung der Grundlöhne allein oder im Zusammenhalt mit etwaigen sonstigen Verträgen zurückgetreten sind.

Die zweite Instanz ist gehalten, nach dieser Richtung hin die nötige Feststellung und Prüfung vorzunehmen.

28.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Bezirk Stettin, Zweigvereine Güstrow, Cottbus und Schlei (Neuß j. L.), betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts beziehungsweise Beschwerde gegen den Arbeitgeberverband wegen Weigerung des Vertragsabschlusses, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Dezember 1913 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Das Haupttarifamt fällt folgende grundsätzliche Entscheidung: Die Vertragsparteien sind verpflichtet, in allen Lohngebieten, in denen beiderseits Organisationen bestehen oder organisierte Mitglieder vorhanden sind, örtliche Tarifverträge mit allen in Betracht kommenden Arbeiterkategorien abzuschließen. Vom Tage des Vertragsabschlusses ab bezüglich der Löhne die Vorschläge der Unparteiischen vom 1. beziehungsweise 8. und vom 27. Mai im vollen Umfang (durchzuführen).

Gründe:

Gemäß § 6 des Hauptvertrages ist das Haupttarifamt befugt, zur Entscheidung von grundsätzlichen, das ganze Vertragsgebiet berührenden Angelegenheiten.

In sachlicher Beziehung kommt folgendes in Betracht: Die Tarifverträge verfolgen den Zweck, für eine be-

stimmte Zeitdauer alle im Baugewerbe interessierten Beteiligten in einem Vertragszustand zu vereinigen, der es ermöglicht, die Durchführung der Bauarbeiten zu sichern und vor jeglicher Störung, sei es durch Streik oder Aussperrung und dergleichen, zu bewahren. Dieser Zweck wird nicht erreicht, falls in einem Lohngebiet nur mit einem Teil der Bauarbeiter ein Tarifverhältnis zustande kommt. In der Praxis wirken die einzelnen Branchen immer so zusammen, daß ein nur teilweise garantierter Friedenszustand geeignet ist, das ganze Baugewerbe in Mitleidenschaft zu ziehen und damit auch die teilweise abgeschlossenen Tarifverträge illusorisch zu machen.

Weiterhin führt der Sinn des Reichstarifvertrages dazu, sich überall territorial durchzusetzen mit der Wirkung, daß in allen Lohngebieten, wo Organisationen oder auch nur organisierte Mitglieder der Vertragsparteien in Frage kommen, überhaupt Tarifverträge abzuschließen sind. (Vergleiche hierzu auch Entscheidung im Falle Jülich, Nr. 26.) Dies ergibt sich auch aus § 1 des Haupttarifvertrages, wo gesagt ist, daß der Hauptvertrag die unabänderliche Grundlage für alle im Deutschen Reich von Unterverbänden der Vertragsparteien abzuschließenden Tarifverträge bilden (soll).

Die Durchführung der Vorschläge der Unparteiischen hinsichtlich der Löhne tritt aus Billigkeitsgründen vom Tage des nunmehr binnen spätestens 14 Tagen zu tätigen Vertragsabschlusses ein. Von einer Entscheidung der Pflicht zu einer bestimmten Lohnzahlung kann erst gesprochen werden, nachdem den Beteiligten klargestellt ist, daß eine derartige tarifmäßige Verpflichtung besteht.

In den Lohngebieten, in welchen die in gegenwärtiger Entscheidung genannten Voraussetzungen für die Verpflichtung zum Abschluß eines Tarifvertrages gegeben sind, ist gleichfalls innerhalb 14 Tagen von der Antragstellung ab ein Tarifvertrag unter Zuhilfenahme der jeweils in Frage kommenden Lohnhöhen abzuschließen.

Von der oben aufgestellten Regel bezüglich der Nachzahlung des Lohnes ist eine Abweichung dann zulässig, wenn die Verpflichtung zum Vertragsabschluß bereits durch instanzliche Entscheidung klargestellt ist. Dies trifft jedenfalls bei Cottbus mit Wirkung ab 2. Mai zu; denn bereits durch die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts vom 17. Februar (1911) ist die Pflicht auferlegt worden, einen Tarifvertrag abzuschließen.

29.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Oldenburg, betrifft 1. tariflichen Lohn der Betonhilfsarbeiter, 2. Aufnahme der Löhne in den Vertrag, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Dezember 1913 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Sache wird an die zweite Instanz zur zuständigen Erledigung verwiesen.

Gründe:

Die gegenwärtige Sache hat die Vorinstanz noch nicht beschäftigt, wurde vielmehr unter Ausschaltung der Vorinstanz unmittelbar an das Haupttarifamt gebracht. Ein solches Verfahren widerspricht dem § 6 des Hauptvertrages und ist daher unzulässig, auch dann, wenn die örtlichen Parteien die Zuständigkeit des Haupttarifamts vereinbart hätten.

30.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Bezirksverband Minden-Lippe, betrifft Antrag auf Festsetzung des Lohnzahlungstages für Herford und Bad Deynhaußen, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Dezember 1913 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Sache wird an die zweite Instanz zurückverwiesen zur Prüfung und Entscheidung insbesondere der Frage, ob vor Fällung der Entscheidung eine vollgültige Einigung unter Zustimmung der Organisationen erfolgt war. Trifft dies zu, so bleibt es bei der Einigung, wenn nicht, so bleibt es bei der Entscheidung des Tarifamts.

Sache Nr. 30.

In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer, Zahlstelle Hamburg und Umgegend, betreffend 1. Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Betongewerbe, 2. Bestimmung der Arbeiten für welche Afford zulässig sein soll, wurde heute vor dem Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin nachstehende Vereinbarung getroffen: In Hamburg sind die Organisationen, welche am örtlichen Tarifverträge für die Jahre 1910 bis 1913 beteiligt waren, zu gemeinsamen örtlichen Verhandlungen zwecks Erledigung der noch schwebenden Streitpunkte verpflichtet. Dabei haben die Bestimmungen des am 31. März 1913 abgelaufenen örtlichen Tarifvertrages die Grundlage zu bilden. Die von den Zentralorganisationen angenommenen Vorschläge der Unparteiischen vom 12. März, 1. beziehungsweise 6. Mai 1913, die zentralen Vereinbarungen vom 26. und 27. Mai, sowie der Schiedsspruch vom 27. Mai 1913 betreffend die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Betongewerbe, sind bei den betreffenden Verhandlungen und eventuellen Entscheidungen als maßgebend zu beachten. Ferner ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit die vor dem 16. Mai mit dem Bauarbeiterverband getroffenen Vereinbarungen maßgebend sind. Zum Zwecke dieser Verhandlungen wird den örtlichen Organisationen aufgegeben, eine entscheidungsfähige zweite Instanz durch Unparteiische zu schaffen. Die Unparteiischen werden auf Ersuchen sich um einen unparteiischen Vorsitzenden bemühen. Berlin, den 11. Dezember 1913.

gez. Dr. Hiller. gez. v. Schulz. gez. Dr. Brenner.

Berichte aus den Zahlstellen.

Insterburg. Am 16. Dezember fand unsere Mitgliederversammlung statt, sie war von 45 Kameraden besucht. Es war die erste Versammlung, die in dem neu erbauten Gewerkschaftshause abgehalten wurde. Nachdem alle Versuche der hiesigen Gewerkschaften, einen Saal zur Abhaltung von Versammlungen zu erhalten, gescheitert waren, sahen sie sich gezwungen, einen eigenen Saal zu bauen. Dadurch wird es möglich sein, die moderne Arbeiterbewegung mehr als bisher zu fördern. Im ersten Punkt der Tagesordnung wurde die Abrechnung vom vierten Quartal verlesen und von der Versammlung ge-

nehmigt. Kamerad Finsel aus Elbing referierte hierauf über das Thema: „Welche Folgen bringt die Affordarbeit im Zimmererberuf?“ Weil auch die Insterburger Unternehmer sich große Mühe geben, die Affordarbeit tariflich festzulegen, war es notwendig, daß wir uns mit dieser Frage befaßten. An der Hand reichen Materials wies der Referent nach, aus welchen Gründen die Unternehmer ein Interesse an der Affordarbeit hätten und welche Gefahren für uns daraus entstehen. Wie wahllos die Unternehmer in ihrer Beweisführung sind, wurde an folgendem Fall gezeigt. Im Herbst 1911 waren an einem Neubau die Zimmerarbeiten bis zur Rohbaubahn fertiggestellt, vier Zimmerleute wurden wegen Arbeitsmangels entlassen. Nach einigen Tagen erklärte der Poiter den Entlassenen, daß sie wieder anfangen könnten, wenn sie das Deckenschalen in Afford übernehmen wollten. Falls sie sich weigern würden, in Afford zu arbeiten, könnten sie natürlich nicht beschäftigt werden. Es wurde ein Affordtag gezahlt, wobei die Kameraden, obwohl sie länger arbeiteten, doch nicht auf ihren Lohn gekommen sind. Dem Unternehmer ist es auch gar nicht eingefallen, den tariflichen Stundenlohn auszusahlen. Diesen Fall benutzen die Unternehmer nun, um nachzuweisen, daß hier in Afford gearbeitet worden ist. Wir werden uns dadurch jedoch nicht irreführen lassen, sondern an dem von uns vertretenen Standpunkt festhalten. Einem Antrag des Vorstandes auf Erhebung eines Wintervertrages von 10 % pro Woche wurde zugestimmt. Zum Auszahler der Arbeitslosenunterstützung wurde Kamerad Pluskat gewählt. Die Auszahlung geschieht Freitags von 5 bis 7 Uhr abends. Für Mitglieder, welche ihre Bücher verfallen lassen, wurde das Eintrittsgeld beim zweiten Eintritt auf 3, beim dritten auf 6 und beim vierten auf 10 festgesetzt. Diese Gelder fließen in die Lokalkasse.

Kulmbach. Mit folgendem bringen wir ein Dokument, dessen Existenz wir, läge es uns nicht im Original vor, ernstlich bestreiten würden. Aus jeder Zeile spricht beißender Hohn für das zwanzigste Jahrhundert. Dem Manne, der sich mit diesem Dokument dem modernen Geist der Zeit entgegenstellt, müssen die Augen verschlossen gewesen sein, wenn er glaubt, dem modernen Geist durch solche Dienstverträge wirksam zu begegnen. Alle Ereignisse des letzten Jahrhunderts müssen an diesem Manne spurlos vorüber gegangen sein. Aber darf man von einem Mann etwas anderes erwarten, der, wie wir in der Nummer 48 des „Zimmerer“ bereits dargelegt haben, von den gewerkschaftlichen Organisationen und ihrer Tätigkeit eine so sonderbare Auffassung hat? Das Dokument, genannt Dienstvertrag, lautet wörtlich folgendermaßen:

Dienstvertrag.

Zwischen dem Baugeschäftsinhaber Robert Bader dahier und dem Oberfäger Johann Bittermann dahier, wurde folgender Dienstvertrag abgeschlossen:

§ 1. Bittermann ist bei Herrn Bader als Oberfäger für sein Sägewerk angestellt. Bittermann hat dafür zu sorgen, daß die Sägegatter und sonstigen maschinellen Vorrichtungen ordnungsgemäß bedient werden. Insbesondere, daß stets für Schmirung gesorgt ist. Ueberhaupt ist derselbe für alle Vorkommnisse auf dem Sägewerk, welche auf schlechte Bedienung und Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, voll verantwortlich. Der mit ihm arbeitende zweite Säger ist als solcher im allgemeinen für seinen kleinen Gatter verantwortlich. Im übrigen jedoch Bittermann unterstellt.

§ 2. Die Löhnung erfolgt nach besonderer Uebereinkunft nach Stundenlohn oder Afford, je nachdem es vom Geschäftsinhaber angeordnet ist. Beim Schneiden im Afford sollen die Stundenlöhne gut erreicht werden. Der Stundenlohn beträgt 92 %, und ist die Arbeitszeit je nach dem Geschäftsgang auf Ueberstunden auszuzeichnen, ohne daß höhere Berechnung für die Stunde eintritt. Die Ueberstunden müssen so gemacht werden, wie es das Geschäft verlangt.

§ 3. Bittermann erhält neben obiger Löhnung freie Dienstwohnung und freie Beheizung, beides jedoch nur so lange, als derselbe im Arbeitsverhältnis steht. Die Lösung des Dienstverhältnisses geschieht im Gegensatz zur allgemeinen Geschäftsordnung mit beiderseitiger vierwöchentlicher Kündigung, welche jedoch 14 Tage vor dem ersten des betreffenden Monats ausgesprochen werden muß. Bedingung ist, daß, solange Bittermann in der Wohnung wohnt, er sich an keinerlei Streiks oder sonstigen Arbeiterumtriebe beteiligt; geschieht dies trotzdem, so ist Bader berechtigt, die sofortige Räumung der Wohnung innerhalb dreier Tage zu verlangen.

Als Feuerungsmaterial ist nur minderwertiges Abfallholz zu verwenden, insbesondere ist der Entnahme von Holzabfällen aus der Schreinerwerkstatt außer Hobelspanen verboten. Die Verwendung von Braunkohlen kann auf Auf und Widerruf gestattet werden.

§ 4. Bittermann hat sich stets sowohl dem Geschäftsinhaber als auch dessen Stellvertretern, Bureauherren usw. ordentlich zu benehmen, dessen Anordnungen sind streng zu befolgen. Ist dies nicht der Fall, so wird das Arbeitsverhältnis gelöst und ist in solchem Falle die Wohnung in längstens drei Tagen zu räumen.

§ 5. Die Wohnung ist in ordnungsgemäßen Zustand übergeben worden und ist dieselbe so zu halten, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch dem Mieter vorschreibt.

§ 6. Für Wassergeld wird demselben nichts angerechnet. § 7. Bittermann muß besondere Vorsicht mit Feuer und Licht gebrauchen.

§ 8. Der Aufenthalt in der Wohnung während der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 9. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften zieht die sofortige Lösung des Dienstverhältnisses nach sich.

§ 10. Der Zugang zur Wohnung folgt vom Sägewerk aus.

Kulmbach, 24. September 1912.

gez. Bader.

Johann Bittermann.

Bittermann ist nun, nachdem er ungefähr ein Jahr lang als Oberfäger einen Stundenlohn von 92 % verdient hat, im Baderschen Betriebe das Opfer seines Dienstvertrages, insbesondere seines § 4, erster Teil, geworden. Bittermann hat die Anordnungen eines Stellvertreters des Geschäftsinhabers, und zwar eines solchen weiblichen

Geschlechts, der in recht nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Geschäftsinhaber steht, nicht streng befolgt, sich vielmehr widerpenig statt ordentlich benommen. Diese Respektlosigkeit wurde dem Wittermann zum Verhängnis; der § 4, zweiter Teil, fand sofort pflichtgemäße Anwendung, Wittermann wurde seines dienstvertraglichen Oberjägerpostens enthoben. Der gute Glaube Wittermanns, im Baderischen Geschäft Lebensstellung zu haben, war mit einem Male zur Illusion geworden. Hätte Wittermann eine Uebertretung des § 4 so ängstlich vermieden wie er eine solche des § 3, der ihn vor — — feinerer Streiks — — oder sonstigen Arbeiterumtrieben — — warnt, vermied, sicherlich wäre er heute noch Oberjäger. Wittermann war vor seinem dienstvertraglichen Oberjägerverhältnis ein recht eifriges Mitglied unseres Verbandes. Dieser Dienstvertrag aber entfremdete ihn uns. Wittermann ist jetzt aber kuriert von seinen früheren Anschauungen und auch wieder Mitglied unseres Verbandes. Zum Schluß wollen wir nochmals bemerken, daß dieser Dienstvertrag buchstäblich zum Abdruck kam. Auf Grammatik, Stilistik und Orthographie hat mithin Herr Bader das Urheberrecht.

Meß. Unsere Mitgliederversammlung am 14. Dezember nahm Stellung zu den Vorgängen beim Streik unserer Kameraden am Theaterneubau in Mülhausen i. G. und das Verhalten des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Verwaltungsstelle Mülhausen i. G. Die Meßer Kameraden erklärten sich mit den Kameraden in Mülhausen solidarisch und protestierten ganz energisch gegen das Vorgehen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Verwaltungsstelle Mülhausen, insbesondere auch gegen das Verhalten des Verwaltungsbeamten und des Gauleiters Voigt. Die Kameraden von Meß fordern den Zentralvorstand auf, die nötigen Schritte bei der Generalkommission der freien Gewerkschaften einzuleiten, um in Zukunft derartige Vorkommnisse zu verhüten.

Wetzow. Am 3. Dezember fand in Fischers Lokal unsere Generalversammlung statt, die ziemlich gut besucht war. Im ersten Punkt der Tagesordnung wurde der gesamte Vorstand wiedergewählt; von den Kassarevisoren wurde einer neu gewählt. Zum zweiten Punkt, Arbeitslosenfrage, hielt der Vorsitzende das Referat. Er erläuterte diese Frage in sehr eingehender Weise, so daß der Vortrag allgemeinen Beifall fand. Im dritten Punkt, Winterbeiträge, wurde ein Antrag zur Unterstützungsfrage angenommen. Siernach erhalten zureisende Kameraden, soweit sie mittellos sind und Arbeit an Orte nicht finden, Nachtquartier und früh Kaffee. Diese Unkosten werden aus der Lokalkasse bestritten. Die Unterstützung erstreckt sich bis zum 1. März 1914. Winterbeiträge werden wie folgt festgesetzt: Für jede volle Arbeitswoche ist eine Marke von 25 s zu fleben. Arbeitslose Kameraden sind hier von befreit.

— In der am 19. Dezember stattgefundenen Mitgliederversammlung, die gut besucht war, wurde die Abrechnung vom Sommerbergnügen verlesen. Zum zweiten Punkt hielt Gauleiter Nösch-Dresden in fünfviertelstündigen Ausführungen einen sehr lehrreichen Vortrag über das Thema: „Der Verbandstarifvertrag.“ Neben schilderte die Entstehung der Verträge und ihre Entwicklung bis zum heutigen Vertragsabschluß und legte auch die Verhältnisse dar, die dazu beigetragen haben, daß ein zentraler Tarifabschluß zustande gekommen ist. Er schloß seine Ausführungen mit der Mahnung, nicht nur den Bestimmungen über Lohn und Arbeitszeit, sondern auch dem übrigen Inhalt des Tarifvertrages größte Beachtung zu schenken. Weiter erwähnte er die Mitglieder, ihre Pflichten getreu zu erfüllen und nicht zu denken, daß es immer ohne Opfer abgehen werde, wie in diesem Jahre. Der Vortrag wurde von den Kameraden mit großer Aufmerksamkeit angehört. Nach kurzer Aussprache wurde die Versammlung geschlossen.

Sterbetafel.

Schoppheim i. B. Am 24. November starb unser treuer Kamerad Karl Holzfurtner infolge einer Kehlkopfoperation.



Baugewerbliches.

Der Bauarbeiterchutz in Hamburg, Altona und Umgegend. Auf Antrag der sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, wurde in der Woche vom 16. bis 22. November durch die Bauarbeiterchutzkommission von Hamburg, Altona und Umgegend eine Herbst- beziehungsweise Winterbautenkontrolle vorgenommen. Die Fragebogen waren für ganz Deutschland einheitlich. Die Aufnahme betraf die Hochbauten, und zwar die Dichtung zum Schutze gegen Zugluft für die Innenarbeiter; ferner inwieweit offene Kotslöcher zum Trocknen von Bauten zur Anwendung gelangen; den Schutz an und unter den Gerüsten sowie den Leitern; ebenso wurde das Gerüstmaterial für die Innenarbeiten einer Kontrolle unterzogen und die hygienischen sowie sanitären Einrichtungen. Weiter wurde bei dieser Erhebung festgestellt, ob an den Baustellen der Erlass des Reichskanzlers vom 27. Juni 1906, betreffend die Verordnung für Verarbeitung von Bleifarben in Malerbetrieben, beachtet wird. Kontrolliert wurden insgesamt 182 Bauten, einschließlich 9 Durchbauten; davon waren 27 Staatsbauten. Die Aufnahme umfaßte Hamburg mit 129 Baustellen, Altona mit 27, Wandsbek mit 12, Bramfeld mit 9, Wilhelmsburg mit 3 und Schiffbel mit 2 Baustellen. Auf diesen Bauten wurden insgesamt 5107 Bauarbeiter beschäftigt. Es waren 98 Bauten dachdicht und wurde in 91 Bauten Innenarbeit ausgeführt, 66 Bauten waren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorschrittmäßig gegen äußere Witterungseinflüsse gedichtet. Nicht vorschrittmäßig gedichtet waren in Hamburg 12 Bauten, in Altona 4, in Wandsbek 3 und in Bramfeld 2 Bauten. Bauten, in denen vorschrittmäßige, offene Kotslöcher brannten zwecks

Trocknung des Baues, wurden nicht angetroffen. In 27 Bauten fehlte im Innern an den Laufbrücken, Läden oder Treppen das Geländer teilweise oder gänzlich. An 23 Baustellen waren an oder unter den Gerüsten beziehungsweise unter den Leitern keine Schutzbücher gegen herabfallende Gegenstände angebracht. In 49 Bauten waren die Gerüste für die Gipser, Glaser, Klempner, Maler und überhaupt Innenarbeiter mangelhaft und gaben bei der Kontrolle zu Beanstandungen Anlaß. An 11 Baustellen war keine Baubude. 13 Baubuden waren seitlich nicht dicht, bei 12 war das Dach nicht dicht. 6 Baubuden hatten keine Fenster; sie waren insalgedessen total finster. Es lagerte in 12 Baubuden Baumaterial, obwohl das gesetzlich verboten ist. An 39 Bauten wurden die Baubuden nicht genügend gereinigt. Die Unfallverhütungsvorschriften fehlten auf 45 Baustellen, die baupolizeilichen Vorschriften für Hamburg auf 18 Baustellen. Die Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen fehlte auf 40 Baustellen. Kein Verbandstafel war an 26 Bauten, auf 12 war er unvollständig. Vorschrittmäßiges Trinkwasser mit dazu gehörigen Gefäßen war nur auf 45 Bauten. An 11 Baustellen war kein Klosett. 15 Klosetts waren so angelegt, daß man vom Bau beziehungsweise von den Nachbargebäuden hineinblicken konnte. 23 Klosetts waren ohne Dach, nur 36 hatten dichten Fußboden, 17 hatten anstatt Sitzbrillen einen Latzstisch; 31 Aborte waren mit Stören versehen. Bei 30 Klosetts wurden die Fäkalien durch Spülung abgeleitet, bei 115 war Käßelsystem, bei 25 nur ausgehobene Gruben. Bei 106 wurde für geregelte Abfuhr gesorgt, 69 Klosetts wurden regelmäßig gereinigt. Auf 62 Baustellen war eine Pissoiranlage, nur in 21 Bauten waren Urineimer in den Etagen ausgestellt.

Es wurden 37 Baustellen ermittelt, auf denen Maler beschäftigt waren. Bei 11 Bauten wurden Bleifarben verarbeitet, bei 4 Bauten ließ es sich nicht feststellen, ob Bleifarben verwendet wurden, dort war überhaupt bezüglich der Malerarbeiten nichts zu ermitteln, da jede Auskunft verweigert wurde. Auf den Baustellen, wo bei den Malerarbeiten Bleifarben verwendet wurden, fehlte an einer das Waschgeschirr, an einer die Nagelbürsten, an 3 die Handtücher; Seife wurde überall geliefert. Auf den 9 Bauten, wo Handtücher vorhanden waren, wurde für jeden Gehilfen eins geliefert. 3 Unternehmer bedingten sich bei Beginn der Arbeit von den Gehilfen für diese gesundheitslichen Maßnahmen Geldbeträge als Pfand aus; in einem Fall M. 1 von jedem Gehilfen, in 2 Fällen je 60 s. Auf den 22 Bauten, wo keine Bleifarben bearbeitet wurden, waren an 14 Bauten Handtücher vorhanden; an 10 Bauten wurde für je 1 Gehilfen 1, an 3 Bauten je 1 für 2 Gehilfen, und an 1 Bau je 1 für 3 Gehilfen geliefert. An 5 Bauten wurde für diese Einrichtung ebenfalls beim Arbeitsantritt von den Gehilfen Kautions gefordert und zwar an 4 Bauten von jedem Gehilfen 60 s, in einem Fall M. 1.

Ueber die Mißstände sei noch folgendes erwähnt: Was die Dichtung anbelangt, so waren auch wieder mehrere Staatsbauten vorhanden, wo in offenen Räumlichkeiten Arbeiten ausgeführt wurden. So am Schulbau in der Marktmanstraße, am Bau der Badeanstalt in der Goernerstraße. Meistens ist das zu späte Vergeben der in Frage kommenden Arbeiten die Ursache dieses Mißstandes. In einem Staatsbau war es bald so weit gekommen, daß die Arbeiter wegen ungenügender Dichtung des Baues ausziehen mußten. Sollten sich derartige Fälle wiederholen, so werden wir nicht umhin können, solche Mißstände sofort der Öffentlichkeit zu übermitteln. Die Arbeiter müssen von den maßgebenden Kreisen erwarten, daß sie die Arbeiten so einrichten, damit nicht aus solchen Gründen Entlassungen vorkommen. Bei den Privatbauten sind es fast immer dieselben Firmen, die die Vorschriften nicht innehalten. Verwunderlich ist nur und für die behördliche Kontrolle bezeichnend, daß diese Firmen immer so damit durchkommen.

Soweit es sich um die Gerüste, Schutzgerüste und Innengerüste handelt, leisten sich einzelne Geschäfte Ertüchtliches. In dem Neubau der Kirche in Bramfeld, dessen Ausführung der Elmshorner Firma Feldbos übertragen ist, war das Gerüst zur Zeit der Kontrolle unvorschriftsmäßig, die Verschmierung ungenügend; es fehlten für die oberen Anschläger einzelne Knaggen. Unten am Gerüst sowie für die Dacharbeiter waren die Schutzgerüste ungenügend. Diese Mängel sind der Berufsgenossenschaft sowie der Bauaufsicht der Gemeinde Bramfeld gemeldet worden; Abhilfe wurde nicht geschaffen. Ein anderes Beispiel gibt der Betonbau der Blumenhalle am Meßberg in Hamburg. An dem Bau bemühte sich die Bauarbeiterchutzkommission um die Abstellung der Mißstände, damit nicht Unfälle passierten. Der städtische Bauführer, der darauf verwiesen wurde, erlaube dem Kontrolleur nicht einmal, sich mit den dort beschäftigten Arbeitern zu verständigen, sondern wies ihn von der Baustelle. So behandelt ein städtischer Bauaufsicht der Vertreter von 16 000 organisierten Arbeitern. Die Baupolizeibehörde mußte dann erst mehrfach darauf hingewiesen werden, daß es an dem Bau so nicht mehr gehe, bis endlich für etwas Schutz gesorgt wurde; jedoch war er immer noch ungenügend. Besonders waren die Schutzbücher unvorschriftsmäßig, die den Zweck hatten, den Arbeiter gegen herabfallendes Material zu schützen. Diese Zustände an einzelnen Staatsbauten liegen im System, da die behördliche Kontrolle sich nicht über diese Bauten erstreckt. Die Baupolizeibehörde und Baudeputation hätten alle Ursache, dieses System zu ändern. Die Arbeiter auf den Staatsbauten sind denselben Gefahren bei der Arbeit ausgesetzt wie die an andern Bauten. Die Mängel im Innern bestehen in der Hauptsache in der ungenügenden Absperrung der Vertiefungen, ganz besonders im Parterre, und bei den Dachbalkenlagen. Mangelhaft sind auch die Läufe, die in den Bau hineinführen; vielfach sind sie ohne Geländer. Diese Mängel können nur deshalb so oft in die Erscheinung treten, weil bei der behördlichen Kontrolle nicht genügend darauf geachtet wird. Oft sind diese Mängel die Ursache eines Unfalles.

Die Baubuden sind ebenfalls noch das Schmerzenskind des Bauarbeiterchutzes; wurde doch in Hamburg bei der Firma Ort & Fiedler an den Staatsarbeiten in der Irenenstraße eine stauchere Baubude angetroffen. Fenster waren überhaupt nicht vorhanden. Zwei Baubuden waren nicht zu verschließen. Wir können nur raten, auf allen Baustellen, wo die Bude nicht zu verschließen ist, den Unternehmer davon in Kenntnis zu setzen und darauf zu dringen, daß Abhilfe geschaffen wird. Was die Klosettanlagen betrifft, so wurden durch die Kontrolle wieder verschiedene Mißstände aufge-

gefunden. Es ist eigentümlich, daß auch hier wieder die Staatsbauten die meisten Mißstände aufweisen. In der Hauptsache ist es die Keimlichkeit, die zu wünschen übrig läßt. So war am Subrenkamp bei der Staatsarbeit kein Klosett, an dem Bau der Kirche am Holstenbahnhof in Altona war das Klosett unrein. Das Klosett des Staatsbaues der Schule am Zieloh war wochenlang in einem schauerhaften Zustand; die ausführende Firma heißt Ebel. Mehrfach wurde auf Abhilfe gedungen, ohne Erfolg, bis die Aussicht in Kenntnis gesetzt wurde und die Behörde einschritt. Diese Mißstände können auch nur wegen der ungenügenden Kontrolle vorkommen. Ebenso ist die ungenügende Reinigung der Trichter ein arger Mißstand, auf den die Behörde von uns aufmerksam gemacht ist, aber eine Aenderung ist nicht zu erblicken. Das Aufstellen der Urineimer in den Stockwerken wird an den meisten Bauten unterlassen. Daß dadurch die Wohnungen verfeucht werden können, ist von uns bei der Besprechung der Sommerkontrolle dargelegt worden. Eine Aenderung ist nicht erfolgt. Eine dahingehende Vorschrift besteht, sie wird aber von den Unternehmern in den allermeisten Fällen umgangen und bei der Kontrolle seitens der behördlichen Organe übersehen. Den verschiedenen Gesundheitskommissionen von Hamburg und der Umgegend wäre zu empfehlen, sich diesen Mißstand einmal näher zu betrachten. Im Verein mit den Behörden ließen sich Wege finden, diesen Uebelstand zu beseitigen.

Auf den Arbeitsstellen der Maler ist neben den oft mangelhaften hygienischen Einrichtungen noch der Aufenthaltssaum zu erwähnen. In vielen Fällen lagern in den Räumlichkeiten, in denen die Mahlzeiten eingenommen werden, auch noch Farben. Ein solcher Zustand ist unhaltbar, aber die Behörden bemühen sich nicht allzuviel, ihn zu ändern. Von den 11 Bauten, wo Bleifarben verarbeitet wurden, waren 4 Staatsbauten, die andern Privatbauten. Daß das Verarbeiten von Bleifarben ohne besondere Vorichtsmaßregeln ganz besonders gesundheitsschädlich ist, ist von Wissenschaftlern des öfters nachgewiesen. Um so mehr hat gerade der Staat alle Ursache, dafür zu sorgen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen gesundheitlichen Maßnahmen von den Unternehmern beachtet werden. Eigenartig ist, daß erst die in Frage kommenden Arbeiter so oft selbst dahin wirken müssen. Und gerade heute, in der Zeit der wirtschaftlichen Depression, haben die dazu berufenen staatlichen Organe allen Grund, auch nach dieser Richtung hin das Errungene, an dem die Arbeiterchaft nicht wenig mitgeholfen hat, durch eine geregelte Kontrolle zu erhalten. Die Hilfe der Organisationen sowie die Anerkennung der dabei beteiligten Arbeiter ist ihnen sicher. Was sich die Unternehmer heute alles erlauben in der Umgebung der Unfallverhütungsvorschriften, ist ziemlich stark. Viel trägt daran die Arbeitsflaute schuld. Teils sind diese Zustände aber auch ein Ausfluß des heutigen ungesunden Submissionswesens. Alles kommt darauf an, der Konkurrenz die Spitze zu bieten. Um den Schutz der Bauarbeiter kümmert man sich nicht; das überläßt man den Bauarbeiterorganisationen. Ihnen erwächst die Pflicht, auch auf diesem Gebiete rastlos vorwärtszstreben. Daß noch sehr viel Arbeit zu leisten ist, hat diese Kontrolle bewiesen. Mögen alle Arbeiter an der Verbesserung des Bauarbeiterchutzes mitwirken; dann wird es auch vorwärtsgehen.

Bauarbeiter-Schutzkommission von Hamburg-Altona.

Polizeiliches und Gerichtliches.

Der staatsgefährliche Lichtbildervortrag. Ein recht bedenkliches Urteil hat das Oberverwaltungsgericht gefällt. Am 4. November 1912 ließ das Gewerkschaftskartell in Sommerfeld vom Schriftführer Roth einen Lichtbildervortrag halten, der namentlich die deutsche Revolution von 1848/49 behandelte und den Titel trug: „Aus stürmischen Zeiten.“ Als der Redner unter Vorführung von Lichtbildern vortrug, wie das Volk sich in Berlin bewaffnete, Barrikaden baute und auf das Militär schoß, und auch die Person des Königs Friedrich Wilhelm IV. in der Karrikatur vorgeführt wurde, erklärte ein anwesender Polizeibeamter die Versammlung für aufgelöst.

Beschwerden des Töpfers Krahl als des Veranstalters hatten keinen Erfolg. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ging in seinem ablehnenden Bescheide im Gegensatz zum Regierungspräsidenten davon aus, daß die gesetzliche Grundlage für das polizeiliche Einschreiten nicht das Vereinsgesetz bilde, sondern § 10 Teil 2 Titel 17 des Allgemeinen Landrechts.

Krahl klagte darauf beim Oberverwaltungsgericht. Nach der mündlichen Verhandlung, in der er durch Rechtsanwalt Dr. Karl Liebknecht vertreten wurde, wurde das Urteil ausgesetzt. Jetzt liegt nun das Urteil des Oberverwaltungsgerichts in der schriftlichen Ausfertigung vor. Es spricht die Abweisung der Klage aus.

In der Begründung wird unter anderm ausgeführt: Nach Ansicht des Gerichts fielen Zusammenkünfte, welche lediglich zu gesellschaftlichen Zwecken oder zur Anhörung von Vorträgen wissenschaftlichen oder künstlerischen Inhalts erfolgen, nicht unter den Begriff von Versammlungen im Sinne des Reichsvereinsgesetzes. In dieser Gruppe von Veranstaltungen gehöre auch vorliegender Lichtbildervortrag. Die Vorschriften des Reichsvereinsgesetzes fänden deshalb hier keine Anwendung und es könnte demzufolge keine Auflösung im Sinne des § 14 Ziffer 5 des Vereinsgesetzes in Frage kommen. Hieraus folgt aber nicht, daß die „Auflösung“ unberechtigt gewesen sei. Es habe vielmehr § 10 Teil 2 Titel 17 des Allgemeinen Landrechts in Frage kommen können, wonach die Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung berufen sei. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung sei hier zu bejahen. Unter anderm sei im Vortrage und in den Lichtbildern gezeigt worden, wie das in den Zelten im Tiergarten zusammengetrömmte Volk auf dem Rückwege zur Stadt von der Polizei und dem Militär „brutal“, wie es in einem Artikel der „Volksstimme“ heiße, auseinandergetrieben wurde, wie das Volk sich bewaffnet und die einzelnen Bürger sich beim Waffentragen, Kugelgießen und dergleichen beteiligten, wie die Barrikaden errichtet und wie von ihnen herab sowie aus

den Säulern auf das Militär geschossen wurde. Erst als die in Berlin ausbrechenden Straßenkämpfe gechürt wurden und in einem Lichtbilde die Szene vorgeführt wurde, in welcher, wie es in der „Volkstimme“ (Cottbus) heißt, der König Friedrich Wilhelm IV. von seinem Schloßfenster aus auf einer Barrikade das schwarz-rotgoldene Banner wehen sieht und zornig rief: „Schafft mir die Fahne aus den Augen!“ — erst da sei die Versammlung aufgelöst worden. Wenn der überwachende Beamte aus der Art und Zusammenstellung dieser Bilder in Verbindung mit dem Vortrage zu der Ueberzeugung kam, daß der Inhalt des Vortrages und der Lichtbilder geeignet sei, den Zuhörern eine Uebertragung des Gehörten auf die heutigen heimischen Zustände nahezu legen und dadurch aufreizend zu wirken, so könne dem der Verwaltungsrichter nicht entgegen treten. Auch habe der Polizeibeamte sehr wohl annehmen können, daß die einseitige Schilderung der revolutionären Vorgänge in den Zuhörern eine Belebung und Stärkung der revolutionären Gesinnung hervorgerufen und daß die Vorführung des Königs in der Karrikatur bei den königstreuen gesinnten und patriotischen Zuhörern (!) Unwillen und Widerspruch erregen und ihnen zu schwerem Vergnügen gereichen würde. Damit sei die Möglichkeit einer Herbeiführung von Ausschreitungen und Unruhestörungen eröffnet gewesen, denen vorzubeugen, die Polizei ebenfalls berechtigt, wie verpflichtet war. Somit habe der Beamte die weitere Fortsetzung des Lichtbildervortrages verhindern können. — Der Gebrauch des Ausdrucks „Auflösung“ sei unerheblich.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Drei Jahre zehn Monate Reuentampf um die Anerkennung eines Schlaganfalls als Betriebsunfall. Dem Metallarbeiter B. in P. wurde am 17. Oktober 1913 vom Reichsversicherungsamt zu Berlin die Unfallrente zugesprochen und somit ein im Betriebe erlittener Schlaganfall als Betriebsunfall anerkannt. Nicht weniger als drei Professorenn, ein Sanitätsrat und ein Nervenarzt waren hierüber gehört worden, wozu über drei Jahre und zehn Monate Zeit erforderlich gewesen ist. Die Landesversicherungsanstalt in Braunschweig hatte infolge Nichtanerkennung der Unfallfolgen durch den Sanitätsrat Dr. S. in Schöningen bereits die Invalidenrente gewährt. Trotzdem der Verletzte im Betriebe bei der Arbeit — Eintreiben von Notguckbuchsen in Stahlguckrollen — ein Stück Hartholz infolge Abspringens an den Kopf geflogen bekommen hatte und hiernach der Schlaganfall eingetreten war, lehnte die Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft in Br. (Sektion VI) die Gewährung der Rente ab. Vor dem eingetretenen Schlaganfall zeigte sich bei dem Verletzten ein sogenanntes Krabbeln im Arm und Kopf, Bewusstlosigkeit, Sprachverlust und rechtsseitige Lähmung, so daß die Mitarbeiter helfend zuprangen. Gegen das günstig für den Verletzten ausgegangene Verurteilungsverfahren führte die genannte Berufsgenossenschaft das Rekursverfahren beim Reichsversicherungsamt zu Berlin. Vorgenanntes Amt hörte hierauf noch weitere Zeugen und Professoren, die ebenfalls für den Verletzten günstig urteilten, so daß die Berufsgenossenschaft mit folgender Begründung verurteilt wurde:

„Mit seiner Behauptung, daß bei der Betriebsarbeit am 20. Dezember 1909, und zwar beim Eintreiben von Notguckbuchsen in Stahlguckrollen ein Stück des hierzu benutzten und abspringenden Hartholzes ihm kurz vor dem Eintritt des Schlaganfalls gegen den Kopf geflogen sei und ihn verletzt habe, ist der Kläger erst im Laufe des Rekursverfahrens hervorgetreten. . . . Obwohl Mitarbeiter damals in seiner Nähe beschäftigt waren und hiervon nichts wahrgenommen haben, so muß dieser Betriebsunfall dennoch als erwiesen angesehen werden, da der Zeuge N. . . . unter dem Eide die Behauptung des Klägers bestätigt hat, und kein Grund vorliegt, an der Richtigkeit seiner Aussage zu zweifeln. . . . Der Geh.-S. Dr. Th. . . . setzt nun in seinem Gutachten vom 1. August 1913 mit wissenschaftlichen Gründen auseinander, daß der Anprall des mit einer gewissen Kraft fliegenden Hartholzes gegen den Kopf des Klägers, selbst wenn der Schlag nicht besonders heftig war und eine offene Wunde nicht erzeugt hat, doch geeignet war, eine heftige Erschütterung des Kopfes und weiter des Gehirns hervorzu rufen. Die Erschütterung des Gehirns hat dann nach der Ansicht des Obergutachters eine Erweiterung der Blutgefäße des Gehirns und ein Versten eines der Blutgefäße und damit den Eintritt des Schlaganfalls zur Folge gehabt. Begünstigt wurde das Versten des Blutgefäßes dadurch, daß die Schlagaderwände durch den ungewöhnlich hohen Blutdruck, an dem der Kläger schon längere Zeit vorher litt, spröde geworden waren und einer plötzlich eintretenden Erschütterung nicht mehr den nötigen Widerstand entgegen setzen konnten. Unerheblich ist hierbei, daß bei dem Kläger schon seit längerer Zeit infolge krankhafter Blutdrucksteigerung eine gewisse Sprödigkeit der Schlagaderwänden des Gehirns bestanden hat. Denn da jeder Anhalt dafür fehlt, daß auch ohne jene durch den Anprall des Holzstückes hervorgerufene Kopf- und Gehirnerschütterung ein Versten eines Hirnblutgefäßes am 20. Dezember 1909 eingetreten wäre, so muß in dem Schlag des Holzstückes gegen den Kopf des Klägers eine wesentlich mitwirkende Ursache für das Versten des Hirnblutgefäßes und den Eintritt des Schlaganfalls gefunden werden. Damit ist der ursächliche Zusammenhang zwischen dem als Betriebsunfall sich darstellenden Anprall des Hartholzes gegen den Kopf des Klägers und den Folgen des dadurch hervorgerufenen Schlaganfalls gegeben, und es kann unerörtert bleiben, ob das von dem Kläger an eben jenem Tage in gebückter Stellung vorgenommene Eintreiben von Notguckbuchsen in Stahlguckrollen mit einer übermäßigen Kraftanstrengung verbunden gewesen ist und den Eintritt des Schlaganfalls wesentlich nachteilig beeinflusst hat . . .“

Vorstehende Unfallstreitfrage muß als eine sehr wichtige und prinzipiell bedeutungsvolle angesehen werden. Die Leserschaft möge sie deshalb beachten, um die Betroffenen in ähnlich ähnlichen Vorkommen helfen zur Seite stehen zu können. R. V.

Neuerungen der Krankenversicherung.

Bekanntlich traten mit dem 1. Januar 1914 eine Anzahl von Personen neu unter die Krankenversicherung. Unter diesen Umständen ist es leicht begreiflich, wenn jetzt fortwährend neue Streitfragen auftauchen. Die erste ist, was ist eine ständige und was ist eine unständige Beschäftigung. Nach dem § 441 der Reichsversicherungsordnung ist unständig diejenige Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Bei Beratung des Gesetzes stellte sich nun heraus, daß zum Beispiel im Münchener Transportgewerbe es üblich war, daß Expeditionsfirmen ihre Arbeiter jahrelang beschäftigten, sie aber durch Vertrag immer nur wochenweise annehmen dergestalt, daß die Leute am Sonnabend entlassen wurden und am Montag wieder von neuem in Arbeit traten. Auf diese Weise glaubte man nach dem § 1 des Krankenversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht zu entgehen. Dies wurde von einem Regierungsvertreter als irrtümlich bezeichnet, die Versicherungspflicht also bejaht. Selbst dann, wenn der Arbeitsvertrag täglich abgeschlossen wird, kann, wie aus folgender Entscheidung des Versicherungsamtes zu Hamburg vom 21. Mai 1913 hervorgeht, ein ständiges Arbeitsverhältnis angenommen werden. Dieselbe lautet:

„Im Betriebe des Beklagten sind seit längerer Zeit die Kontrolleure B., M., T. und U. tätig. Bis Mitte Juli 1912 gehörten diese Personen einer freien Hilfskasse an. Auf ihren Wunsch wurden sie vom 20. Mai 1912 zur Krankenversicherung angemeldet. Während nun der Beklagte nachträglich die Versicherungspflicht bestritt, wird diese von den Klägern bejaht. Die Vernehmung der Kontrolleure hat ergeben, daß diese immer für einen Tag eingestellt werden und jeden Tag am Kontor des Beklagten Weisheit erhalten, ob sie am nächsten Tag sich wieder zur Arbeit einzufinden haben. Der Tagelohn gelangt meistens wöchentlich zur Auszahlung.

Der Beklagte ist Vertreter des Vereins Schleswig-Holsteinischer Getreidehändler in Hamburg. Als solcher hat er das für deren Rechnung auf dem Wasserwege hier eingehende Getreide abzunehmen. Dabei bedient er sich der Hilfe der Kontrolleure, deren Tätigkeit insbesondere darin besteht, daß sie Getreideproben entnehmen und auf richtiges Abwiegen der Ware achten. Hierzu gehören natürlich zuverlässige Arbeitskräfte. Es liegt daher im Interesse des Beklagten, sich solche Kräfte zu sichern, die sich bei dieser Tätigkeit bewährt haben. Als solche beschäftigt er dann auch seit Jahr und Tag die genannten Kontrolleure. Der Beklagte bezeichnet diese Personen als Gelegenheitsarbeiter. Das ist jedoch nicht zutreffend. Wenn auch die Kontrolleure selbst behaupten, daß sie stets nur für einen Tag eingestellt werden und jeden Tag im Kontor darüber Weisheit erhalten, ob sie am nächsten Tage sich wieder zur Arbeit einzufinden haben, so kann doch die Bestimmung des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes, wonach solche Personen der Versicherungspflicht nicht unterliegen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist, keine Anwendung finden. Durch die Natur ihres Gegenstandes ist eine Beschäftigung nur dann auf weniger als eine Woche beschränkt, wenn die Arbeit früher als in einer Woche vollendet wird. Davon kann hier aber keine Rede sein, vielmehr ist die Tätigkeit der Kontrolleure B. und U. Genossen bei dem Beklagten seit längerer Zeit eine ständige. Bei dieser Sachlage ist es auch unerheblich, wenn der Arbeitsvertrag immer nur für einen Tag abgeschlossen wird. In allen Fällen, wo tatsächlich eine fortdauernde Arbeitsverbindung nach der Natur des Arbeitsverhältnisses und der Absicht der Beteiligten anzunehmen ist, ist nach feststehender Rechtsprechung eine entgegenstehende vertragliche Vereinbarung bedeutungslos. Die genannten Kontrolleure gehörten daher zur Ortskrankenkasse, als sie auf das Recht der Befreiung infolge ihrer Mitgliedschaft bei der früheren Hilfskasse Verzicht leisteten.“

Aus dieser Entscheidung geht Klipp und klar hervor, daß hier eine ständige Beschäftigung vorlag. Da sich die Leistungen bei den Krankenkassen für die ständigen Arbeiter nach einem Grundlohn richten, der nach der Höhe des Arbeitsverdienstes bis zu M 6 täglich festgesetzt werden kann, so richten sich die Leistungen für die Unständigen nur nach dem Ortslohn. Außerdem kommen für die Unständigen noch weitere ungünstige Bestimmungen in Betracht, so daß es wünschenswert ist, wenn der Begriff: „Unständige Beschäftigung“ nicht in einer für die Arbeiter ungunstigen Weise aufgefaßt wird. In Streitfällen begründe man seine Klage eventuell mit vorstehender Entscheidung.

Eine weitere Neuerung ist die, daß die Versicherung für die ständigen Arbeiter am Beschäftigungsort, für die Unständigen aber bei der Allgemeinen Ortskasse ihres Wohnorts erfolgt. Beschäftigungsort für die ständigen Arbeiter ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich stattfindet. Für Versicherte, die an einer festen Arbeitsstätte (Betriebs-, Dienststätte) beschäftigt werden, gilt diese als Beschäftigungsort auch, während sie außerhalb für den Arbeitgeber einzelne Arbeiten von geringer Dauer ausführen. Das gleiche gilt für Versicherte, die von einer festen Arbeitsstätte aus nur mit einzelnen Arbeiten wechselnd in Bezirken verschiedener Orts- oder Landkrankenkassen beschäftigt werden. Es gilt ferner für Versicherte, die nur für einzelne Arbeiten außerhalb der festen Arbeitsstätte angenommen sind, sofern diese und ihr Arbeitsort im Bezirke desselben Versicherungsamtes liegen. Hiernach kommt für die Versicherungspflicht nicht mehr wie bisher in erster Linie der Sitz des Gewerbebetriebes, sondern der Ort in Betracht, wo die Beschäftigung tatsächlich stattfindet. Was nun eine Beschäftigung von geringer Dauer außerhalb der festen Arbeitsstätte anbelangt, so diene hierfür folgendes Beispiel: Ein Maurermeister, der in Berlin wohnhaft ist und dort sein Gewerbe angemeldet hat, führt in Schöneberg einen Neubau auf. In diesem Falle sind die an dem Neubau in Schöneberg beschäftigten Arbeiter am Beschäftigungsort, also in

Schöneberg, zur Krankenkasse anzumelden. Würde der betreffende Unternehmer einige von den in Schöneberg beschäftigten Maurern auf einige Tage zur Vornahme einer Reparaturarbeit nach Charlottenburg senden, dann ist dies eine Beschäftigung von geringer Dauer außerhalb des Beschäftigungsortes, und die in Betracht kommenden Maurer bleiben während dieser Zeit in Schöneberg Mitglied.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Bundesrat nach § 168 bestimmt, wie weit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben. Im Reichsgesetzblatt Nr. 65 wurde kürzlich eine dahingehende Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. November 1913 veröffentlicht. Nach derselben bleiben vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei, wenn sie unter anderem 1. von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind, 2. von Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind, 3. von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausübt wird, nicht wesentlich ist, 4. von Berufsarbeitern während des Bestehens eines regelmäßigen, versicherungspflichtigen oder nach den §§ 169 bis 174 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfreien Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber für andere Arbeitgeber nebenher, sei es gelegentlich, sei es in regelmäßiger Wiederkehr ausgeführt werden, 5. zur schuleigenen Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei Verheerungen durch Naturereignisse, bei Verlehrs- oder Betriebsstörungen und dergleichen geleistet werden, sofern die Dienstleistungen voraussichtlich höchstens drei Arbeitstage dauern werden. Weiter bleiben noch Dienstleistungen schulpflichtiger Kinder in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben versicherungsfrei, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf bestimmte Jahreszeiten und höchstens acht Wochen oder zusammen auf höchstens 40 Tage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind. Die oberste Verwaltungsbehörde (Ministerium) kann den hierdurch versicherungsfreien Zeitraum bis auf einen solchen von höchstens einer Woche herabsetzen oder gestatten, daß die Satzungen der Krankenkassen ihn soweit herabsetzen.

Da nun am 1. Januar 1914 die gesamten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung bezüglich der Krankenversicherung in Kraft treten, so wende man sich bei auftauchenden Streitfragen sofort an das nächste Arbeitersekretariat oder an das zuständige Versicherungsamt. G.

Die Wohnung in ihrem Einfluß auf Krankheit und Sterblichkeit.

Im Sammelwerk „Krankheit und soziale Lage“ erörtert Professor der Hygiene Wernicke-Posen eingehend die wichtige und interessante Frage des Einflusses der Wohnung auf Krankheit und Sterblichkeit.

Der Verfasser gibt zuerst einen kurzen Ueberblick über die Wohnungshygiene im allgemeinen.

Welche hygienische Forderungen sind an eine Wohnung zu stellen? „Unsere Wohnung — sagt Professor Wernicke — soll in erster Linie ein künstliches, angenehmes, gleichmäßiges Klima schaffen, das uns schützt vor den Unbilden der Bitterung, vor Frost und Hitze, Sturm und Regen, Trockenheit und Nässe, Staub, Ruß und Rauch. In unserer Wohnung sollen aber auch die wichtigsten hygienischen Faktoren: gute Luft und reichliches Licht neben angenehmer Wärme vorhanden sein. . . . Dem modernen Menschen soll das Haus die richtige und leichte Möglichkeit der zahllosen Beschäftigungsarten gewähren und nach der Arbeit Ruhe, Behaglichkeit und Zweckmäßigkeit für die Vereitung der Speisen, für das Wohnen und das Schlafen. . . . Nur unter solchen Voraussetzungen kann eine Erziehung der Kinder zu körperlich und moralisch tüchtigen Menschen erfolgen, kann der Familienforn sich entwickeln und damit den drei größten Uebeln der Gegenwart, dem Alkoholismus, der Tuberkulose und der Syphilis, gesteuert werden.“

Gegenwärtig aber wohnt die bei weitem größte Zahl aller Menschen in unzureichenden, überfüllten und ungesunden Wohnungen.

Als Teilnehmer von Wohnungs-enqueten hatte Professor Wernicke die Gelegenheit, die elendesten Wohnungsverhältnisse zu beobachten. Der Verfasser sagt: „Wenn man solches Wohnungselend und solche Wohnungsnot gesehen hat, dann wundert man sich nicht mehr darüber, daß Krankheiten aller Art in schlechten Wohnungen sich so häufig finden; daß der Alkoholismus, die Syphilis, die Tuberkulose in solchen Wohnungen grassieren; daß das sittliche Niveau der Bewohner auf einer so niedrigen Stufe steht, sondern man wundert sich vielmehr, daß es Menschen überhaupt möglich ist, in solchen Wohnungen zu leben und noch Arbeit zu leisten.“

Tatsächlich ist die Wohnung für zahllose Menschen in allen Ländern nicht ein Hort der Gesundheit, sondern eine Ursache von Krankheiten.

Eine besonders häufige Ursache für eine ungesunde Beschaffenheit der Wohnung stellt die Wohnungsfeuchtigkeit dar. Die Ursachen der Wohnungsfeuchtigkeit sind mannigfache. Die Wohnungsnaße entsteht häufig dadurch,

daß die Fundamente und untere Gebäudeteile gegen die Bodenfeuchtigkeit nicht genügend geschützt sind, daß ungeeignetes Baumaterial verwendet wird, durch Mängel in der Benutzung und Unterhaltung des Hauses, wie zum Beispiel undichte Dächer, defekte Regenröhren, Wasserleitungsrohre usw.

Wohnungsfeuchtigkeit entsteht auch, wenn in den Wohnräumen gefocht, gewaschen, geplättet wird, ohne daß für einen hinreichenden Abzug des Wasserdampfes gesorgt wird. Die Feuchtigkeit in geringem Grade macht sich bemerkbar durch nasse Flecken an Wänden und Decken, in höherem Grade werden die Wände weithin naß. Auf der Tapete tritt Schimmel auf, der Fuß fällt von der Wand ab. Die Holzdielen verfaulen, der Fußboden verursacht modrige Gerüche. Die Betten, ebenso die Kleider werden feucht und fangen an zu schimmeln. Eisen Gegenstände werden rostig usw. Die Luft in solcher Wohnung ist dumpf und feucht. Die Wohnungsfeuchtigkeit wirkt auf den Körper wärmeentziehend und führt zu Erkältungen. Die Erkältung bildet vielfach die Grundlage für Erkrankungen: Muskel- und Gelenkrheumatismus, Neuralgien, Katarakte der Atmungsorgane. Bei Bewohnern von feuchten Wohnungen sind häufig Blutarmut, Neigung zu Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit, gedunsenes Aussehen, blasse Gesichtsfarbe zu beobachten. Bestehende Leiden werden durch die feuchte Wohnung meist verschlimmert.

Die Wohnungsnaße vereinigt sich meistens in den Wohnungen der ärmeren Bevölkerung mit einem Mangel an Licht und Luft und sonstigen hygienischen Schädlichkeiten, welche die Beheizung, Beleuchtung, Wasserversorgung und Entfernung der Abfallstoffe betreffen. Derartige Wohnungsverhältnisse fordern bei jeder Epidemie die meisten Opfer.

Einen sehr schädlichen Einfluß üben auf die Gesundheit der Bewohner auch die meisten Kellerwohnungen aus. Die Schädlichkeit der Kellerwohnungen beruht auf ihrem Mangel an Licht und Ventilation, auf dem Zustromen der Bodengase zu ihnen, namentlich der Kohlenäure, und auf dem hohen Feuchtigkeitsgehalt der Wände. Nach Dr. Friedl sind die Kellerbewohner einer chronischen Kohlenäureintoxikation ausgesetzt, die den Körper gegen Krankheiten aller Art weniger widerstandsfähig macht. Direktes Sonnenlicht bekommen sie nur äußerst selten; hierdurch wird aber die natürliche Reizbarkeit der Nerven und die Energie der Muskelaktivität herabgesetzt. Der Stoffwechsel wird durch den Lichtmangel verlangsamt. Das Licht wirkt auch auf die Atmungsaktivität. In lebhaftem Licht wird sie beschleunigt, verlangsamt dagegen in mangelhaft erleuchteten Räumen. Die Folge davon ist, daß die Ventilation der Lungen eine geringere ist und die Entstehung der Lungenschwindsucht in dunklen Räumen begünstigt wird. Ein besonderer Mangel der Kellerwohnungen besteht noch in der großen Leichtigkeit des Eindringens von Staub und Schmutz von der Straße her. Und schließlich leiden die Kellerbewohner auch noch daran, daß der Lärm der Straße und die Erschütterungen des Wagenverkehrs durch die Bodenleitung die Kellerwohnungen besonders treffen. Dadurch wird die Ruhe gestört und die Nerven der Bewohner werden stark angegriffen. Die Statistik weist für Kellerwohnungen eine erhöhte Erkrankungs- und Sterblichkeitsziffer auf. Nach Dr. Friedl bewirken die Kellerwohnungen die Entwicklung und Weiterverbreitung epidemischer Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten, Krupp, Diphtherie, Scharlach, Flecktyphus und anderer mehr. In den feuchten Kellerwohnungen heilen Krankheiten viel schwerer als in den licht- und luftreichen Räumen der oberen Geschosse des Hauses.

Auch durch ungewöhnliche Heizrichtungen können für die Bewohner mancherlei gesundheitsschädliche Gefahren entstehen. Die Krankheitserscheinungen, die die Einatmung schon geringer Mengen von Kohlendunst erzeugen, bestehen in Kopfschmerz, Schwindel, Schläfrigkeit, Mattigkeit und Müdigkeit. Der Verfasser sagt: „Auch die kleinen Mengen von Kohlendunst in der Luft der Proletariatswohnungen, die infolge der meist mangelhaften Heiz- und Kochanlagen sich in der Wohnungsluft häufig finden, dürften mit Anlaß sein für die Blutarmut, Schläfrigkeit, blaßes Aussehen und Körperchwäche, die so oft bei den Menschen in schlechten Wohnungen festgestellt werden.“

Die Beschaffenheit der Wohnungsluft ist für die Erhaltung der Gesundheit von größter Bedeutung. Häufig wird die Stubenluft durch Unreinlichkeit, durch Staub, Dämpfe, künstliche Beleuchtung, durch Menschenüberfüllung erheblich verschlechtert. Während der Aufenthalt im Freien, in frischer Luft die Haut und den Körper stärkt, bedingt der langdauernde Aufenthalt in den Wohnräumen, besonders in den schlechten, wie zum Beispiel die der Heimarbeiter, Erschlaffung der Haut, Körperchwäche. Dabei stellen sich Appetitlosigkeit, Blutarmut, Ernährungsstörungen ein, die eine Abnahme der natürlichen Widerstandsfähigkeit gegen Erkrankungen verursachen.

Alle künstlichen Beleuchtungseinrichtungen, die durch Verbrennungsprozesse Licht produzieren, erzeugen zugleich viele Verbrennungsprodukte, zu denen Kohlenäure, Wasserdampf, unverbrannte Dämpfe und Gase der Leuchtstoffe, Schwefelsäure, Salpetersäure usw. zählen. Alles dieses verschlechtert die Wohnungsluft. Ebenso wirkt die mangelhafte Lüftung der Wohnung.

Es ist mit Sicherheit festgestellt, daß die überfüllten Wohnungen eine erhöhte Erkrankungs- und Sterblichkeitsziffer aufweisen; denn es ist klar: je mehr Menschen in einer Wohnung, in einem Raum zusammengedrängt, desto größer die Ansteckungsgefahr und die Ausbreitung der Krankheiten.

In Berlin starben im Jahre 1885 in Wohnungen von einem Zimmer durchschnittlich 163,5, in Wohnungen von zwei Zimmern 22,5, von drei Zimmern 7,5 und von vier und mehr Zimmern 5,4 pro 1000 Menschen.

In Charlottenburg starben im Jahre 1889 durchschnittlich 15,1 pro 1000 Menschen. Während aber die Sterblichkeitsziffer in den reichen Bezirken zwischen 6,05 und 8,05 schwankt, beträgt sie in den eigentlichen Arbeitervierteln überall über 20, in einzelnen Gegenden sogar 26 pro Tausend.

Die Säuglingssterblichkeit betrug für die ganze Stadt im Durchschnitt 31,5 pSt., verringerte sich in den reichenden Bezirken bis auf 8,6 pSt., stieg dagegen in den Arbeitervierteln bis auf 52,27 pSt.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdient die Frage des Einflusses ungehinderter und überfüllter Wohnungen auf die Ausbreitung der gefährlichsten Volkskrankheit, der Tuberkulose. Die überfüllten Wohnungen sind wahre Brutstätten der Tuberkulose. Sie haben meist nur Schlafräume, in denen zugleich gewohnt und mitunter dauernd gearbeitet wird. Der kranke Mensch bringt den Ansteckungsstoff an Tuberkulose in die Wohnung hinein und überträgt ihn dort auf seinen Wohnungs- und Hausgenossen, was in den einzelnen Wohnungen durch das enge Zusammenwohnen, durch die Unsauberkeit und durch den Mangel an Sonnenlicht überaus begünstigt wird.

Die Sommersterblichkeit der Säuglinge ist als Wohnungsfrankheit zu betrachten. Es ist bewiesen worden, daß die schlechte Ventilation und die hierdurch bewirkte mangelhafte Abkühlung der Wohnungen die Ursache der starken Erhöhung der Säuglingssterblichkeit in einzelnen Städten während des Sommers 1886 war. Man stellte fest, daß die Krankheit fast nur in dicht bewohnten und schlecht ventilierten Wohnungen vorkam.

Auch den Alkoholismus könnte man in gewissem Sinne als eine Folge der schlechten Wohnungen bezeichnen, da das Wohnungselend es ist, das die Menschen in der Regel in die Kneipe treibt.

Mit vollem Recht weist der Verfasser zum Schlusse darauf hin, daß die Lösung des Wohnungsproblems die dringlichste soziale Forderung der Gegenwart ist, daß es sich um die Gesundheit der breiten Massen des Volkes handelt. Er sagt: „Es ist nicht mehr erträglich, daß die Mieter für schlechte Wohnungen nicht nur mit außerordentlich hohen Preisen, sondern auch mit der Gesundheit und dem Leben der Mieter bezahlt werden.“

Dr. med. Janny A.



Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ ist soeben das 13. Heft des 32. Jahrganges erschienen. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 3,25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 $\frac{1}{2}$. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der General-Kommission“ für die Lokalvorstände resp. Vertrauensmänner bei.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Montag, den 5. Januar:

Flensburg: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schloßstr. 44/46.

Dienstag, den 6. Januar:

Frankfurt a. d. O.: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Oberstr. 51. — **Grauden:** Abends 5 $\frac{1}{2}$ Uhr im „Goldenen Anker“.

Mittwoch, den 7. Januar:

Aischerleben: Im „Prinz von Preußen“, Neben den Waffern. — **Elbing:** Eine Stunde nach Feierabend im Volkshaus, Holzstr. 4. — **Guben:** Eine Stunde nach Feierabend im „Volksgarten“, Croßener Straße. — **Meldorf:** Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Fr. Osnaubridge, Süderstr. 12. — **Senftenberg:** Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Schöner in Zultendorf.

Donnerstag, den 10. Januar:

Dortmund, Bezirk Hörde: Abends 8 Uhr bei W. Brücher, Lemmighofer Straße; **Bezirk Mengede:** Abends 8 Uhr bei F. Drevermann, Friedhofstraße; **Bezirk Schwerte:** Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in der „Reichstrone“, Hörder Straße 6. — **Roda:** Nach Feierabend im Gasthof „Zum Zeiggrund“.

Freitag, den 11. Januar:

Dortmund, Bezirk Lünen: Vorm. 10 Uhr bei H. Struck, Lange Straße. — **Landshut i. Bayern:** Im Gasthof „Zum Rainer“. — **Leinad:** Vorm. 10 Uhr im Gasthaus „Zur Linde“. — **Neuhaldensleben:** Nachm. 3 Uhr bei W. Herzog.



Zahlstelle Ettlingen.

Die Reiseunterstützung wird ausbezahlt im Lokal **Hensle, Pforzheimer Straße,** Wochentags von 6 bis 7 Uhr abends, Sonntags von 11 bis 12 Uhr vormittags. [70 $\frac{1}{2}$] Der Kassierer.

Zahlstelle Landshut i. B.

Das **Verbandslokal** befindet sich vom 1. Januar ab im **Gasthaus „Zum Rainer“, Altstadt Nr. 337.** Die Mitgliederversammlungen finden jeden zweiten Sonntag im Monat statt. Weiter diene den zureichenden Kameraden zur Kenntnis, daß daselbst von 6 bis 7 Uhr abends die **Reiseunterstützung** ausbezahlt wird. [M. 1] Der Vorstand.

Zahlstelle Luckenwalde und Umg.

Die Adressen des neuen Vorstandes sind:
Erster Vorsitzender:
Willi Palm, Ziegelstr. 7, 2 Treppen rechts;
Erster Kassierer:
Emil Nendeck, Brandenburger Straße 17.
Die Auszahlung der Arbeitslosen- und Reiseunterstützung findet in der Wohnung des Kassierers statt. [M. 1,40] Der Vorstand.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer Verwaltungsstelle München.

Dienstag, 6. Januar (Dreifönigstag), vorm. 10. Uhr:
Mitgliederversammlung
im Restaurant „Müllerbad“, Hans-Sachs-Straße 8.
Zahlreichen Besuch erwartet
[M. 1,10] Die Ortsverwaltung.

Hans Gothmann, Zimmerer aus Schlutup bei Lübeck, sende Deine Adresse an Deinen Kameraden **Ludwig Raths, Burgbrohl, Brohstal, Hauptstr. 41.** [M. 1,20]

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Zahresinverate unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten 4 $\frac{1}{2}$ S. jede weitere Zeile M. 2 mehr. Freieigenplare werden nicht verabsolgt.)

Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg., SO, Engelauer 15, 3. St.; Zimmer 50. Fernsprecher Amt Moritzplatz, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.

Ein a. Nh. Versammlungslokal und Herberge: Volkshaus, Severinstraße 197/199. Wedungen, ganz gleich welcher Art, sind im Zahlstellenbureau, Berleingraben 93, 1. St., zu erhalten; geöffnet abends von 7 bis 9, Sonntags von 10 bis 12 Uhr vorm. Zureisende haben sich zwecks Vermittlung von Arbeitsgelegenheit, bevor sie umfahren, ebenfalls dort zu melden. Reiseunterstützung wird ebenfalls dort ausbezahlt.

Chemnitz. Bureau und Arbeitsnachweis befinden sich im Volkshaus „Kolozeum“, Zwisdauer Straße 163, 1. St., Zimmer 15. Herberge daselbst. Verkehrslokale: Volkshaus und „Plauenische Bierhalle“, Gaisstr. 41. Zureisende Kollegen sind verpflichtet, ehe sie umfahren, sich im Bureau zu melden. Geöffnet 11—1 Uhr und nachmitt. 5—7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Dortmund. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewerkschaftshaus, Lessingstraße 32. Zureisende und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umfahren verboten.

Hamburg. Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgegend: Besenbinderhof 57/66, 2. St. Telefon: Gruppe 6, 4426. Geöffnet vorm. 11—1 Uhr, nachm. 5—7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgegend sind hier zu melden. Zureisende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umfahren, sich im vorstehend bekanntgegebenen Bureau zu melden. Weiterverzeichnisse werden dort unentgeltlich verabfolgt.

Hamburg-Altona. Bez. 15. Verkehrslokal und Herberge bei Rodegah, früher Brodmann, Behmühlenstr. 36. Jeden zweiten Mittwoch im Monat Zusammenkunft und jeden zweiten und vierten Sonnabend im Monat Zahlabend.

— Verkehrslokal bei Jul. Bod, Bürgerstr. 51/53. Versammlung jeden zweiten Mittwoch im Monat.

Hamburg-Eilbek, Hohenfelde. Verkehrslokal bei Herrn Beer, Wandsbeker Gaussee 128. Telefon: Gr. 4, 3501. Jeden zweiten Montag im Monat Zusammenkunft.

Hamburg-Warmbeck. D. Niemeier, Dehnstraße 129. Vermittlung von Zimmererwerkzeug.

— Verkehrslokal bei H. Rohweber, Rönndahlstr. 67. Telef.: Gr. 6, 3076. Am zweiten Montag eines jeden Monats Zusammenkunft. Sonntags, vormittags von 11 bis 1 Uhr, Beitragsentgegennahme.

Hamburg-St. Georg. Bezirkslokal der Zimmerer bei Fr. Prinz, Ecke Bayer- und Vorgeckstraße. Jeden Sonntag von 11 bis 12 Uhr Zahltag. Jeden zweiten Sonntag im Monat, morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, Zusammenkunft.

Hamburg-St. Pauli. Verkehrslokal bei D. Schmidt, Barföhrstr. 63. Telefon: Gr. 1, 9055, unter Baum. Jeden Sonnabend Zahlabend. Zusammenkunft jeden zweiten Sonnabend im Monat.

Hamburg-Eimsbüttel. Albert Lende, Verkehrslokal, Bellealliancestr. 45. Jeden Sonnabend Zahlabend. Jeden letzten Sonnabend im Monat Zahlabend der Zentraltrantentasse. Telefon: Gr. 6, 2792.

Hamburg-Spinn. Dorn, Versfelde. Verkehrslokal bei Peter Dose, Mittelstr. 95. Telefon: Gr. 4, 747. Am zweiten Dienstag eines jeden Monats Zusammenkunft.

Hamburg-Hammerrud. Ernst Genuing, Gothenstr. 58, Verkehrslokal. Am ersten Sonntag eines jeden Monats, morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, Zusammenkunft. Beitragsentgegennahme für die Zentraltrantentasse am ersten Sonntag im Monat, vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Hamburg-Blumenfeld. Leop. Saeblich, Mozartstr. 17, Verkehrslokal der Zimmerer. Jeden zweiten Dienstag im Monat Zusammenkunft.

Hamburg-Eppendorf. Paul Diers, Martinstr. 5. Telefon: Gr. 5, 1430. Nr. 1. Verkehrslokal für Zimmerer. Jeden dritten Mittwoch im Monat Zusammenkunft.

Hamburg-Ottensen. Bezirk 17. Verkehrslokal bei S. Feldorn, Bahrenfelder Straße 124. Zusammenkunft jeden zweiten Mittwoch im Monat, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Hamburg-Reddel. Bezirk 5. Verkehrslokal bei Adolf Winter, Weddeler Markt 4. Telefon: Gr. 8, 5485. Zusammenkünfte gemeinschaftlich mit Bezirk 6 jeden zweiten Dienstag im Monat, abwechselnd auch bei Brüger, Streifowstr. 79.

Hamburg-Niendorf. Bezirk 6. Verkehrslokal bei Brüger, Streifowstr. 79. Telefon: Gr. 8, 2167. Sonntags mittags Entgegennahme von Beiträgen.

Hamburg-Wilhelmsburg. Bezirk 25 und 26. Verkehrslokal und Herberge bei Kiedmann, Vogelbütendich 23. Telefon: Gr. 4, 3476. Jeden ersten Sonntag im Monat, nachmittags 4 Uhr, Zusammenkunft.

Kiel. Bureau der Zahlstelle Kiel und Umgegend: Gewerkschaftshaus, Fährstr. 24, 2. St. Telefon 2241. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Zimmerer Kiels sind hier zu melden. Zureisende Kameraden sind verpflichtet, bevor sie nach Arbeit umfahren, sich im Bureau zu melden. Versammlung jeden zweiten Mittwoch im Monat.

Königsberg i. Pr. Bureau, Zahlstelle: Tannaufstr. 28, 2. St. Telefon 2827. Sprechstunden von 9 bis 11 Uhr und von 6 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind hier zu melden. Zureisende Kameraden sind verpflichtet, bevor sie nach Arbeit umfahren, sich im Bureau zu melden. Versammlung jeden Dienstag nach dem 15. im Monat Tannaufstr. 28.

Lübeck. Die Versammlungen der Zahlstelle finden Donnerstags nach dem 1. und 15. eines jeden Monats im Gewerkschaftshaus, Johannisstraße 50/52, statt. Zimmererherberge bei Johs. Mohr, Pundstr. 101.

Mühlhausen i. Elsaß. Herberge, Verkehrs- und Versammlungslokal bei E. Weingorn, Dornacher Straße 6. Jede Zusammenkunft erteilt der Herbergsleiter.

München. Bureau der Zahlstelle und Arbeitsnachweis: Pestalozzistr. 40/44, Gewerkschaftshaus, 3. Stod. Telefon 51 030. Sprechstunden von 10 bis 12 Uhr vorm. und von 6 bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends. Arbeitslosenmeldung von 10 bis 12 Uhr vorm. Auszahlung der Reiseunterstützung: 5—7 Uhr. Sonntags geschlossen. Zentralherberge: Am Glodenbach 10.